

Verkündungsblatt Nr. 3/30.06.2014

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramts-
bezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 26. Mai 2014 3

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven
Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien, Realschulen plus und
berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 26. Mai 2014 8

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 26. Mai 2014 17

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 26. Mai 2014 23

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Elektrotechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 26. Mai 2014 24

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern
vom 26. Mai 2014 29

Herausgeber:

Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek
zur Ansicht aus.

Dieses erscheint bei Bedarf.

Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/



Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014	33
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014	34
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014.....	35
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014.....	38
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faser- Kunststoff-Verbunde, Material- und Produktionstechnik, Verfahrens- und Energie- technik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014.....	40
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014.....	45
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Mai 2014	61
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Personal- entwicklung des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Mai 2014.....	75
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Erwachsenen- bildung des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Mai 2014.....	89

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Physik am 09.05.2014 und des Fachbereiches Informatik am 07.05.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-17-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.02.2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 2 vom 31.03.2014, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang zur Bachelorprüfungsordnung Informatik erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im Fach Informatik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Informatik kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Gymnasien (GYM), an Realschulen (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Informatik die folgenden verpflichtenden Module für den Bachelorstudiengang angeboten:

- Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik (nur für GYM)
- Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik
- Modul 3 - 5: Grundlagen der Softwareentwicklung
- Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme
- Modul 7: Programmierpraktikum
- Modul 8: Informatik und Gesellschaft
- Modul 9: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts

(4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
1: Theoretische Grundlagen der Informatik (GYM)				8			
Formale Grundlagen der Programmierung oder Entwurf und Analyse von Algorithmen	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen, ggf. Zwischenklausur	ja	Klausur
2: Technische Grundlagen der Informatik (GYM, RS+)				8			
Rechnersysteme 1	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen	ja	Klausur
3: Grundlagen der Softwareentwicklung 1				10			
Software-Entwicklung 1	Vorlesung, Übung	Pflicht	8	10	Übungen	ja	Klausur
4: Grundlagen der Softwareentwicklung 2 (GYM, BBS)				8			
Software-Entwicklung 2	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen	ja	Klausur
4: Grundlagen der Softwareentwicklung 2 (RS+)				15			
Software-Entwicklung 2	Vorlesung, Übung	Pflicht	7	10	Übungen	ja	Klausur
Software-Entwicklung 3	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	5	Übungen	ja	Klausur
5: Grundlagen der Softwareentwicklung 3				8			
Informationssysteme	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen	ja	Klausur
6: Sichere und vernetzte Systeme (GYM, RS+)				5			
Kommunikationssysteme	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	5	Übungen	ja	Klausur
7: Programmierpraktikum				GYM, BBS: 7 RS+: 8			
Software-Entwicklungsprojekt	Projekt	Pflicht	GYM, BBS: 3,5 RS+: 4	7 8	Schein	nein	

8: Informatik und Gesellschaft				3			
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	Pflicht	2	3	Schein	nein	
9: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts (GYM, RS+)				8			
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Fachdidaktische Grundlagen der technischen Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	
9: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts (BBS)				4			
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung

- (5) Mit Ausnahme der Module „Programmierpraktikum“, und „Informatik und Gesellschaft“ ist zu jeder Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abzulegen (Prüfungsleistung im Sinne von §5 und §11). Für die Lehrveranstaltungen der Module „Programmierpraktikum“ und „Informatik und Gesellschaft“ sind Studienleistungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu 60 Minuten dauern. Klausuren zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu drei Stunden dauern. Sind einem Modul mehr als eine Lehrveranstaltung zugeordnet, so errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, die alle 4,0 oder besser sein müssen.
- (6) Studierende aller Lehrämter besuchen die gleiche Lehrveranstaltung des Moduls „Programmierpraktikum“. Die Aufgabenstellung wird den Leistungspunkten für das jeweilige Lehramt angepasst.

2. Der fachspezifische Anhang zur Bachelorprüfungsordnung Physik erhält folgende Fassung:

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im Fach Physik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Lehrangebot
 Das vollständige Lehrangebot (BA und MA für Lehramt Physik an Gym, RS+, BBS) findet sich in dem Modulhandbuch wieder. Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl der lehramtsbezogenen Schwerpunkte
 Lehramt an Gymnasien 52 SWS,
 Lehramt an Realschule plus 53 SWS und
 Lehramt an berufsbildenden Schulen 34 SWS.
 Eine Übersicht über die Module des BA-Studiengangs ist in der unten stehenden Tabelle gegeben.
 In der Regel werden die Modulprüfungen mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Leistungspunkte werden erst mit erfolgreich bestandener Modulprüfung vergeben.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

Nr. Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik (LA RS+, BBS, Gym)				16			
Experimentalphysik 1	Vorlesung	Pflicht	4	8	Bearbeitung von Übungsaufgaben		Klausur
Experimentalphysik 1	Übung	Pflicht	2				
Mathematische Grundlagen der Physik*	Vorlesung	Pflicht	4	8	Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Mathematische Grundlagen der Physik*	Übung	Pflicht	2				
2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik (LA RS+, BBS, Gym)				8			
Experimentalphysik 2	Vorlesung	Pflicht	4	8	Bearbeitung von Übungsaufgaben		Klausur
Experimentalphysik 2	Übung	Pflicht	2				
3: FD1 – Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (LA RS+, BBS, Gym)				4			
Fachdidaktische Vertiefungen zu EP1 und EP2	Kurs	Pflicht	4	4	Präsentationsleistungen (Seminar-vortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet		Hausarbeit

4: GP1 – Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik (LA RS+, BBS, Gym)				5		
Experimentelles Grundpraktikum 1	Praktikum	Pflicht	4	5	Testate	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
5: GP2 – Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik (LA RS+, Gym)				5		
Experimentelles Grundpraktikum 2	Praktikum	Pflicht	4	5	Testate	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
6: EP3 - Experimentalphysik 3: Quantenphysik (LA RS+, Gym)				12		
Experimentalphysik 3	Vorlesung	Pflicht	4	9	Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur
Experimentalphysik 3	Übung	Pflicht	2			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	Pflicht	1	3	Bearbeitung von Übungsaufgaben	
Mathematik für Physik 3	Übung	Pflicht	1			
7: FD2 – Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis (LA RS+, BBS, Gym)				7		
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	Pflicht	6	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben/ Kolloquium, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	Hausarbeit
Grundlagen der Physikdidaktik	Kurs	Pflicht	2	2	Kurzpräsentation oder Seminarvortrag ; unbenotet	
8: EP4 –Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (LA RS+)				8		
Experimentalphysik 4	Vorlesung	Pflicht	4	6	Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur
Experimentalphysik 4	Übung	Pflicht	2			
Experimentalphysik 4	Praktikum	Pflicht	1	2	Testate, Ausarbeitungen	
9: TP1 – Theoretische Physik 1: Mechanik, Elektrodynamik (LA Gym)				8		
Theoretische Physik 1	Vorlesung	Pflicht	4	8	Bearbeitung von Übungsaufgaben	Klausur
Theoretische Physik 1	Übung	Pflicht	2			

* Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physiker 1; Mathematik für Physiker 2)

3. Der fachspezifische Anhang zur Bachelorprüfungsordnung Technische Informatik erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im Fach Technische Informatik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Technische Informatik kann an der TU Kaiserslautern als erstes Fach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert werden. Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines Grundpraktikums von mindestens 9 Wochen Dauer. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die jeweils gültige Praktikantenrichtlinie des Fachbereichs Informatik. Das Grundpraktikum muss bis zu Anmeldung der Bachelor-Arbeit abgeleistet und anerkannt worden sein. Nach Möglichkeit soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Technische Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Technische Informatik die folgenden verpflichtenden Module für den Bachelorstudiengang angeboten:
 - Modul 1: Mathematische Grundlagen der Informatik
 - Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik
 - Modul 3: Logik
 - Modul 4 - 5: Grundlagen der Softwareentwicklung
 - Modul 6: Informationssysteme
 - Modul 7: Sichere und vernetzte Systeme
 - Modul 8: Programmentwicklungsprojekt
 - Modul 9: Informatik und Gesellschaft
 - Modul 10: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Nr. Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
1: Mathematische Grundlagen der Informatik				16			
Höhere Mathematik 1	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen, ggf. Zwischenklausur	ja	Klausur
Höhere Mathematik 2	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen, ggf. Zwischenklausur	ja	Klausur
2: Technische Grundlagen der Informatik				14			
Rechnersysteme 1	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen	ja	Klausur
Rechnersysteme 2	Vorlesung, Übung	Pflicht	4	6	Übungen	ja	Klausur
3: Logik				5			
Logik	Vorlesung, Übung	Pflicht	4	5	Übungen, ggf. Zwischenklausur	ja	Klausur
4: Grundlagen der Softwareentwicklung 1				10			
Software-Entwicklung 1	Vorlesung, Übung	Pflicht	8	10	Übungen	ja	Klausur
5: Grundlagen der Softwareentwicklung 2				10			
Software-Entwicklung 2	Vorlesung, Übung	Pflicht	7	10	Übungen	ja	Klausur
6: Informationssysteme				8			
Informationssysteme	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen	ja	Klausur
7: Sichere und vernetzte Systeme				5			
Kommunikationssysteme	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	5	Übungen	ja	Klausur
8: Programmentwicklungsprojekt				8			
Projekt im Betrieb oder Software-Entwicklungsprojekt	Projekt	Pflicht	4	8	Schein	nein	
9: Informatik und Gesellschaft				3			
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	Pflicht	2	3	Schein	nein	
10: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts				11			
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Fachdidaktische Grundlagen der technischen Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	
Fachdidaktische Grundlagen für Berufsbildende Schulen	Vorlesung	Pflicht	2	3	Schein	nein	

- (5) Mit Ausnahme der Module „Programmentwicklungsprojekt“ und „Informatik und Gesellschaft“ ist zu jeder Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abzulegen (Prüfungsleistung im Sinne von § 5 und § 11). Für die Lehrveranstaltungen der Module „Programmentwicklungsprojekt“ und „Informatik und Gesellschaft“ sind Studienleistungen zu erbringen.
Mündliche Prüfungen zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu 60 Minuten dauern.
Klausuren zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu drei Stunden dauern.
Sind einem Modul mehr als eine Lehrveranstaltung zugeordnet, so errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, die alle 4,0 oder besser sein müssen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r

Der Dekan des Fachbereiches Physik
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Volker S c h ü n e m a n n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien, Realschulen plus und Berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung am 07.05.2014, des Fachbereiches Physik am 09.05.2014 sowie des Fachbereiches Informatik am 07.05.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-18-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.02.2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern vom 31.03.2014, Nr. 2, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für die Prüfung des Faches Geographie im konsekutiven Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt Gymnasium, Realschule plus und Berufsbildende Schule wird ersetzt durch:

„Der fachspezifische Anhang für die Prüfung des Faches Geographie im konsekutiven Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt Gymnasium, Realschule plus und Berufsbildende Schule

Geographie - Lehramt Gymnasium

- (1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden.
- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien 42 SWS.

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa				8			
Regionale Geographie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschlussklausur
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	10 Tage	6	Benotetes Protokoll		
10: Fragen und Methoden der geographischen Forschung				8			
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	Pflicht	4	8			Präsentation
12: Spezielle Geographiedidaktik (Gym)				8			
Seminar zur Fachdidaktik III	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		Mündliche Modulabschlussprüfung
Geländeübung mit eigener Vorbereitung	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		
13: Projektstudie: Raum und Landschaft				6			
Methoden der Umweltplanung	Seminar	Pflicht	2	4			Benotete Ausarbeitung
Zwei eintägige Geländeübungen	Seminar	Pflicht	2 Tage	2	Benotete Protokolle		

14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul: Mensch und Umwelt				12		
Siedlungsökologie	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3		Saalübung
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3		Saalübung
Stadtentwicklung / Ländlicher Raum	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3		Projektübung
ÖPNV / Verkehr und Umwelt	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3		Mündliche Prüfung
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3		Geländeübung
Methoden der Raumbeobachtung	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3		Benotete Ausarbeitung
Wasserhaushalt und Fließgewässer	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3		Klausur

Anmerkung zu Modul 12: Der erfolgreiche Abschluss des Seminars zur Fachdidaktik III ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung mit eigener Vorbereitung. Das Bestehen des Seminars zur Fachdidaktik III und der Geländeübung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

Anmerkung zu Modul 14: Aus dem fächerverbindenden Wahlpflichtmodul 14 müssen 12 CP erbracht werden, wobei die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen freigestellt ist. Die Modulnote setzt sich zu 100 % aus den Prüfungsleistungen zusammen (4 benotete Prüfungsleistungen zu je 25 %).

Geographie - Lehramt Realschule plus

- (1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.
- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus 23 SWS.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung
9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa				8			
Regionale Geographie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschluss- klausur
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	10 Tage	6	Benotetes Protokoll		
10: Fragen und Methoden der geographischen Forschung				4			
Empirische Sozialforschung	Übung	Pflicht	2	4			Benotete Ausarbeitung
11: Spezielle Geographiedidaktik (RS Plus)				3			
Geländeübung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	Pflicht	2	3	Benotete Ausarbeitung		Mündliche Modulabschluss- prüfung
15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften				8			
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	Pflicht	2	3			Mündliche Modulabschluss- prüfung
Gesellschaftslehre im Unterricht	Seminar	Pflicht	2	5			

Anmerkung zu Modul 11: Das Bestehen der Geländeübung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

Anmerkung zu Modul 15: Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

Geographie - Lehramt Berufsbildende Schulen

- (1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (2. Fach) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.
- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen 40 SWS.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung
9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa				10			
Regionale Geographie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	Pflicht	2	2		Ausarbeitung Siedlungs- ökologie	Modulabschluss- klausur und benotete Ausarbeitung
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	10 Tage	6	Benotetes Protokoll		
Siedlungsökologie	Vorlesung	Pflicht	2	2		Benotete Ausarbeitung	
10: Fragen und Methoden der geographischen Forschung				18			
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	Pflicht	4	8			Präsentation
Methoden der Umweltplanung	Seminar	Pflicht	2	4			Benotete Ausarbeitung
Methoden der Raumbeobachtung	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Benotete Ausarbeitung
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Geländeübung
11: Spezielle Geographiedidaktik (BBS)				12			
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	Pflicht	2	4			Mündliche Modul- abschlussprüfung
Seminar zur Fachdidaktik III	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		
Geländeübung mit eigener Vorbereitung	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		

Anmerkung zu Modul 9: Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 1/3 benotete Ausarbeitung zur Siedlungsökologie und 2/3 Modulabschlussklausur.

Anmerkung zu Modul 10: Die Modulnote setzt sich zu 100 % aus den Prüfungsleistungen zusammen (4 Prüfungsleistungen zu je 25 %).

Anmerkung zu Modul 11: Der erfolgreiche Abschluss des Seminars zur Fachdidaktik III ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung mit eigener Vorbereitung. Das Bestehen des Seminars zur Fachdidaktik III und der Geländeübung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

Übergangsregelung

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2014/2015 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Geographie eingeschrieben wurden.

Studierende, die bis zum Sommersemester 2014 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Geographie eingeschrieben wurden, verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung.“

2. Der fachspezifische Anhang für die Prüfung des Faches Informatik im konsekutiven Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt Gymnasium, Realschule plus und Berufsbildende Schule wird ersetzt durch:

„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Informatik – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informatik kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Gymnasien (GYM), an Realschulen plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Informatik die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang angeboten:
 - Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik (nur für BBS)
 - Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme (nur für BBS)
 - Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul (nur für GYM)
 - Modul 11: Wahlpflichtmodul
 - Modul 12: Projektpraktikum (nur für GYM)
 - Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts
 - Modul 14: Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik (nur für RS+)
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Nr. Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleist- ung
2: Technische Grundlagen der Informatik (BBS)							
Rechnersysteme 1	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen	ja	Klausur
Rechnersysteme 2	Vorlesung, Übung	Pflicht	4	6	Übungen	ja	Klausur
6: Sichere und vernetzte Systeme (BBS)							
Kommunikationssysteme	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	5	Übungen	ja	Klausur
10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul (GYM)							
				14-18			
Kern- oder Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet B	Vorlesung, Übung	Wahlpflicht	ca. 6	8	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Wahl aus: Entwurf und Analyse von Algorithmen*, Formale Grundlagen der Programmierung*, Softwareentwicklung 3*, Rechnersysteme 2*, Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet B	Vorlesung, ggf. Übung	Wahlpflicht	ca. 4 - 8	6 - 10	ggf. Übungen	ja	
11: Wahlpflichtmodul							
				GYM 8-12 RS+ 11 BBS 13			
Kern- oder Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet A	Vorlesung, Übung	Wahlpflicht	ca. 6	8	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet A	Vorlesung, ggf. Übung	Wahlpflicht	GYM: 0 - 3	0 - 4	ggf. Übungen	ja	
			RS+: ca. 2	3			
			BBS: ca. 4	5			
12: Projektpraktikum (GYM)							
				8			
Projekt aus Lehrgebiet B	Projekt	Wahlpflicht	4	8	Schein	nein	

13: Didaktik des Informatikunterrichts (GYM)				8			
Fachdidaktik Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Seminar: Fachdidaktik der Vertiefung	Seminar	Wahlpflicht	2	4	Schein	nein	
13: Didaktik des Informatikunterrichts (RS+)				4			
Fachdidaktik Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
13: Didaktik des Informatikunterrichts (BBS)				8			
Fachdidaktik Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Fachdidaktische Grundlagen der technischen Informatik oder Seminar	Vorlesung, Übung oder Seminar	Pflicht	3 oder 2	4	Übungen	ja	
14: Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik (RS+)				12			
Fachdidaktik Laborbetreuung	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Schein	nein	
Fachdidaktik Programmierung für E-Techniker und Maschinenbauer	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	8	Übungen	ja	mündl. Prüfung

*) Diese Vorlesungen dürfen nur eingebracht werden, wenn sie zu den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls inhaltlich passen und noch nicht im Bachelorstudiengang eingebracht wurden.

Die angegebenen Intervalle bei den Leistungspunkten und Semesterwochenstunden der Module „Wahlpflichtmodul“ und „Vertiefendes Wahlpflichtmodul“ im Lehramt an Gymnasien ermöglichen eine individuelle Verschiebung der Studienschwerpunkte. Beide Module zusammen müssen mindestens 26 LP umfassen.

(5) Die Prüfungen der Module „Technische Grundlagen der Informatik“ und „Sichere und vernetzte Systeme“ erfolgen schriftlich. Die Prüfungen der Module „Vertiefendes Wahlpflichtmodul“, „Didaktik des Informatikunterrichts“ und „Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik“ erfolgen mündlich. Die Prüfung des Moduls „Wahlpflichtmodul“ erfolgt mündlich gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung.

Für das Modul „Projektpraktikum“ sind Studienleistungen zu erbringen.

(6) Mündliche Prüfungen zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu 60 Minuten dauern. Klausuren zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu drei Stunden dauern. Sind einem Modul mehr als eine Lehrveranstaltung zugeordnet, so errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, die alle 4,0 oder besser sein müssen.

3. Der fachspezifische Anhang Physik wird ersetzt durch:

**„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung
Physik – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Lehrangebot

Das vollständige Lehrangebot (BA und MA für Lehramt Physik an Gym, RS+, BBS) findet sich in dem Modulhandbuch wieder. Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl der lehramtsbezogene Schwerpunkte

Lehramt an Gymnasien 30 SWS,

Lehramt an Realschulen plus 18 SWS und

Lehramt an Berufsbildenden Schulen 31 SWS.

Eine Übersicht über die Module des MA-Studiengangs ist in der unten stehenden Tabelle gegeben.

(2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
5: GP2 – Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik (BBS)				5			
Experimentelles Grundpraktikum 2	Praktikum	Pflicht	4	5	Testate		Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
6: EP3 - Experimentalphysik 3: Quantenphysik (BBS)				12			
Experimentalphysik 3	Vorlesung	Pflicht	4	9	Bearbeitung von Übungsaufgaben		Klausur
Experimentalphysik 3	Übung	Pflicht	2				
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	Pflicht	1	3	Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Mathematik für Physik 3	Übung	Pflicht	1				

8: EP4 – Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (BBS)				8			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	Pflicht	4	6			Klausur
Experimentalphysik 4	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Experimentalphysik 4	Praktikum	Pflicht	1	2	Testate, Ausarbeitungen		
10: TP2 – Theoretische Physik 2: Quanten-, Statistische Mechanik, Thermodynamik (LA Gym)				8			
Theoretische Physik 2	Vorlesung	Pflicht	4	8			Klausur
Theoretische Physik 2	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
11: FD3 – Physikunterricht – Forschung und Praxis (LA RS+, BBS)				8			
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	Pflicht	4	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur) ; unbenotet		Hausarbeit
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Kurs	Pflicht	2		3	Kurzpräsentation oder Seminarvortrag; unbenotet	
12: FD3 – Physikunterricht – Forschung und Praxis (LA Gym)				10			
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	Pflicht	4	6	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur) ; unbenotet		Hausarbeit
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Kurs	Pflicht	2		4	Kurzpräsentation oder Seminarvortrag; unbenotet	
13: EP4 – Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (LA Gym)				8			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	Pflicht	4	8			Klausur
Experimentalphysik 4	Übung	Pflicht	2		Bearbeitung von Übungsaufgaben		
14: FP – Fortgeschrittenen-Praktikum (LA Gym)				8			
Fortgeschrittenen-Praktikum	Praktikum	Pflicht	4	8	Testate		Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Fortgeschrittenen-Praktikum	Seminar	Pflicht	2		Seminarvortrag		
15: GKA – Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen (LA RS+, BBS)				7			
Strukturen und Konzepte der Physik	Kurs	Pflicht	2	2	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag)		Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Angewandte und technische Physik	Kurs	Pflicht	4	5	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag), schriftliche Ausarbeitungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben		Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

16: GKA – Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen (LA Gym)				8		
Strukturen und Konzepte der Physik	Kurs	Pflicht	2	3	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag)	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Angewandte und technische Physik	Kurs	Wahlpflicht	4	5	Kurzpräsentationen (Seminarvortrag), schriftliche Ausarbeitungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Kurs	Wahlpflicht	4	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2b	Kurs	Wahlpflicht	4	5	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
17: Bereichsfach Naturwissenschaften (NaWi-Modul) (für LA RS plus)*				8		
Bereichsfach Naturwissenschaften 1	Kurs	Pflicht	2	8	Verbindung von Praktikumsaufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen und Kurzpräsentationen (Seminarvortrag oder Unterrichtsminiatur); unbenotet	
Bereichsfach Naturwissenschaften 2a	Kurs	Pflicht	2			
Bereichsfach Naturwissenschaften 2b	Kurs	Pflicht	2			

Des Weiteren sind von Studierenden des **Lehramtes Realschule plus** in Abhängigkeit von der jeweiligen Fächerkombination folgende Leistungen zu erbringen

Fächerkombination		SWS	LP
Physik/Chemie	grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen im Fach Biologie	Lehrveranstaltungen des GM4 (neu) abzüglich 1 SWS	8
Physik/Biologie	grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen im Fach Chemie	Vom FB Chemie festzulegen	8

* Die Studien- und Prüfungsleistungen zum Modul 17: Bereichsfach Naturwissenschaften sind entweder an der TU Kaiserslautern oder auch im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest an der Universität Koblenz-Landau, Standort Landau zu erbringen und innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 nachzuweisen.“

4. Der fachspezifische Anhang Technische Informatik wird ersetzt durch:

**„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung
Technische Informatik – Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Technische Informatik kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für das erste Fach im Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Technische Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Technische Informatik die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang angeboten:
 - Modul 11: Vertiefendes Wahlpflichtmodul
 - Modul 12: Wahlpflichtmodul
 - Modul 13: Projektpraktikum
 - Modul 14: Didaktik des Informatikunterrichts
 - Modul 15: Methodische und didaktische Grundlagen von Laborversuchen
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung
11: Vertiefendes Wahlpflichtmodul				16-20			
Kern- oder Vertiefungsmodul aus Lehrgebiet B	Vorlesung, Übung	Wahlpflicht	ca. 6	8	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Vertiefungsmodul aus Lehrgebiet B	Vorlesung, ggf. Übung	Wahlpflicht	ca. 6 - 9	8 - 12	ggf. Übungen	ja	
12: Wahlpflichtmodul				8-12			
Kern- oder Vertiefungsmodul aus Lehrgebiet A	Vorlesung, Übung	Wahlpflicht	ca. 6	8	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Vertiefungsmodul aus Lehrgebiet A	Vorlesung, ggf. Übung	Wahlpflicht	0 - 3	0 - 4	ggf. Übungen	ja	
13: Projektpraktikum				8			
Projekt aus Lehrgebiet B	Projekt	Wahlpflicht	4	8	Schein	nein	
14: Didaktik des Informatikunterrichts				4			
Fachdidaktik Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
15: Methodische und didaktische Grundlagen von Laborversuchen				4			
Fachdidaktik Laborbetreuung	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung

Die angegebenen Intervalle bei den Leistungspunkten und Semesterwochenstunden der Module „Wahlpflichtmodul“ und „Vertiefendes Wahlpflichtmodul“ ermöglichen eine individuelle Verschiebung der Studienschwerpunkte. Beide Module zusammen müssen mindestens 28 LP umfassen.

- (5) Die Prüfung des Moduls „Vertiefendes Wahlpflichtmodul“ erfolgt mündlich. Die Prüfung des Moduls „Wahlpflichtmodul“ erfolgt mündlich gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung.
Für das Modul „Projektpraktikum“ sind Studienleistungen zu erbringen.
- (6) Mündliche Prüfungen zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 6 LP können bis zu 60 Minuten dauern. Klausuren zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 6 LP können bis zu drei Stunden dauern.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Dekan des Fachbereiches Informatik
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r

Dekan des Fachbereiches Physik
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Volker S c h ü n e m a n n

Die Dekanin des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
der TU Kaiserslautern
Univ.-Prof. Dr. phil. Annette S p e l l e r b e r g

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 23.10.2013, 05.02.2014 und 07.05.2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-07-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (St.Anz. Nr. 32 vom 05.09.2011, S. 1561), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16.07.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1817), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die beiden nachfolgenden Sätze gestrichen:
„Im Grundmodul „Darstellende Geometrie und Vermessungskunde“ werden die Modulteile durch Erbringen einer benoteten Studienleistung (BSL) abgeschlossen und von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer mit Note attestiert. Die Leistungspunkte dieses Moduls werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“
2. § 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfungen dauern mindestens eine Stunde und höchstens drei Stunden.“
3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Vertragsrecht“ wird durch „Baurecht“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
Am Satzende wird das „“ gestrichen.
5. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Die nachfolgende Übersicht der Module zeigt für den Studienbeginn im Wintersemester, in welchen Semestern die Modulveranstaltungen angeboten werden und welche Form für prüfungsrelevanten Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist.“

Übersicht der Blöcke und Module für den Studienbeginn im Wintersemester:

Blöcke (Module)	Studienleistung	Art der Prüfungsleistung	1 (WS)	2 (SS)	3 (WS)	4 (SS)	5 (WS)	6 (SS)	Summe
	(PV=Prüfungsvorleistung, SL=Studienleistung, USL=unbenotete SL, BSL=benotete SL)	(SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, keine=nur Studienleistung)	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]

Block "Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen"									
Grundmodul "Höhere Mathematik für Bauingenieure I"									
Höhere Mathematik für Bauingenieure I	USL, PV	SP	8						8
Grundmodul "Höhere Mathematik für Bauingenieure II"									
Höhere Mathematik für Bauingenieure II	USL, PV	SP		8					8
Grundmodul "Technische Mechanik I"									
Technische Mechanik I	keine	SP	5						5
Grundmodul "Technische Mechanik II"									
Technische Mechanik II	keine	SP		5					5
Grundmodul "Technische Hydromechanik"									
Technische Hydromechanik	USL, PV	SP			4				4
Summe:			13	13	4				30

Block "Fachspezifische Grundlagen"									
Kernmodul "Bauphysik"									
Bauphysik I			3,5	3,5					7
Bauphysik II	USL, PV	SP	3,5						3,5
Kernmodul "Werkstoffkunde im Bauwesen"									
Werkstoffkunde im Bauwesen I			4,5	3,5					8
Werkstoffkunde im Bauwesen II	USL, PV	SP	4,5						4,5
Kernmodul "Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus"									
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I				5	3				8
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus II	USL, PV	SP		5	3				8
Kernmodul "Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft"									
Konzepte der Ver- und Entsorgung			6						6
Siedlungsentwässerung	USL, PV	SP	3						3
Kernmodul "Verkehrsplanung"									
Einführung in die Verkehrsplanung	BSL, PV	SP			3	3			6
Grundlagen der Verkehrsplanung	BSL, PV				3	3			6
Kernmodul "Wasserbau und Wasserwirtschaft"									
Einführung in die Wasserwirtschaft					2	3			5
Grundlagen des Wasserbaus	USL, PV	SP			2	3			5
Grundmodul "Darstellende Geometrie und Vermessungskunde"									
Darstellende Geometrie	BSL	keine	3	3					6
Vermessungskunde	BSL	keine	3						3
Grundmodul "Ingenieurgeologie und Baurecht"									
Ingenieurgeologie	USL	keine			5				5
Grundlagen des Baurechts	USL	keine			2				2
Grundmodul "IT im Bauwesen"									
Präsentationstechnik				1	4				5
Grundlagen der EDV	USL	keine		1					1
Computer Aided Design	USL	keine			3				3
Kernmodul "Bodenmechanik und Grundbau"									
Bodenmechanik I						5	3		8
Grundbau I	USL, PV	SP				4	3		7
Bodenmechanisches Grundpraktikum						1			1
Kernmodul "Baubetrieb"									
Ausschreibung / Vergabe / Projektmanagement						4	4		8
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	USL, PV	SP				4	4		8
Kernmodul "Numerik und Einführung in die Finite Elemente Methode"									
Numerik und Einführung in die Finite Elemente Methode	USL, PV	SP						5	5
Summe:			17	16	17	15	7	5	77

Block "Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau (KB)"									
Grundmodul "Höhere Mathematik - Differentialgleichungen"									
Höhere Mathematik - Differentialgleichungen					5				5
Anwendung mathematischer Methoden im Bauwesen	USL, PV	SP			4				4
Grundmodul "Technische Mechanik III"									
Technische Mechanik III	keine	SP			5				5
Kernmodul "Baustatik"									
Baustatik I - statisch bestimmte Stabtragwerke	USL, PV					5	6		11
Baustatik II - statisch unbestimmte Stabtragwerke	USL, PV	SP				5	6		11
Kernmodul "Massivbau"									
Stahlbetonbau I						5	6		11
Stahlbetonbau II	USL, PV	SP				5	6		11
Kernmodul "Stahlbau"									
Stahlbau I							3	5	8
Stahlbau II	USL, PV	SP					3	5	8
Kernmodul "Integrierte Hochbautechnik"									
Integrierte Hochbautechnik - Bauschäden							4	4	8
Integrierte Hochbautechnik - Entwerfen + Konstruktion							2		2
Integrierte Hochbautechnik - Baulicher Brandschutz	USL, PV	SP					2		2
Integrierte Hochbautechnik - Technische Gebäudeausrüstung								2	2
Summe:						10	10	19	9

Block "Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Infrastruktur- und Umweltplanung (IUP)"												
Grundmodul "Elemente der Baustatik"									5	5		
Baustatik I - statisch bestimmte Stabtragwerke	USL, PV	SP							5	5		
Grundmodul "Elemente des Massivbaus"									5	5		
Stahlbetonbau I	USL, PV	SP							5	5		
Kernmodul "Ver- und Entsorgungssysteme Wasser + Abfall"									6	4	10	
Wasserversorgung									4	4		
Abwasserreinigung	USL, PV	SP							2	4		
Abfallwirtschaft									2			
Kernmodul "Verkehrsplanung und Verkehrswegebau"									5		5	
Entwurf von Verkehrsanlagen	USL, PV								3			
Projektarbeit zu Entwurf von Verkehrsanlagen	BSL, PV	MP							2			
Kernmodul "Straßenbau"									2	3	5	
Straßenbau I	keine								2			
Straßenbau II	keine	SP							2	3		
Kernmodul "Wasserbau"									7	3	10	
Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz									3			
Wasserbauwerke	USL, PV	SP								3		
Seminar Wasserbau									4			
Kernmodul "Grundlagen der Raum- und Umweltplanung"									6	2	8	
Grundlagen der Stadt- und Ortsplanung (Teil 1: Entwicklungslinien)									3			
Grundlagen der Raum- und Siedlungsentwicklung		MP							3			
Rechtsgrundlagen der Fachplanung										2		
Summe:									16	24	8	48
Block "Bachelorabschlussarbeit"										10	10	
Bachelorabschlussarbeit										10	10	
Summe:										10	10	
Übersicht "Studienverlauf Bachelor mit Schwerpunkt KIB"												
Summe Pflichtmodule KIB			30	29	31	25	26	24			165	
Wahlpflicht KIB	USL	keine	1		4		10				15	
Gesamtsumme KIB			60		60		60				180	
Übersicht "Studienverlauf Bachelor mit Schwerpunkt IUP"												
Summe Pflichtmodule IUP			30	29	21	31	31	23			165	
Wahlpflicht IUP	USL	keine	1		8		6				15	
Gesamtsumme IUP			60		60		60				180	
Block "Wahlpflichtbereich"												
Grundmodul "Wahlpflichtbereich"											15	
aktuelle Aufstellung im Internet												

Erläuterungen:

3	7
---	---

rot eingrahmt sind Module oder Teilmodule, die zu einem Modul zusammengefasst sind

"

6. § 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgende Übersicht der Module zeigt für den Studienbeginn im Sommersemester, in welchen Semestern die Modulveranstaltungen angeboten werden und welche Form für prüfungsrelevanten Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist.

Blöcke (Module)	Studienleistung	Art der Prüfungsleistung	1 (SS)	2 (WS)	3 (SS)	4 (WS)	5 (SS)	6 (WS)	Summe
	(PV=Prüfungsvorleistung, SL=Studienleistung, USL=unbenotete SL, BSL=benotete SL)	(SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, keine=nur Studienleistung)	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]	[CP]

Block "Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen"									
Grundmodul "Höhere Mathematik für Bauingenieure I"									
Höhere Mathematik für Bauingenieure I	USL, PV	SP		8					8
Grundmodul "Höhere Mathematik für Bauingenieure II"									
Höhere Mathematik für Bauingenieure II	USL, PV	SP	8						8
Grundmodul "Technische Mechanik I"									
Technische Mechanik I	keine	SP	5						5
Grundmodul "Technische Mechanik II"									
Technische Mechanik II	keine	SP			5				5
Grundmodul "Technische Hydromechanik"									
Technische Hydromechanik	USL, PV	SP		4					4
Summe:			13	12	5				30

Block "Fachspezifische Grundlagen"									
Kernmodul "Bauphysik"									
Bauphysik I	USL, PV	SP		3,5	3,5				7
Bauphysik II				3,5	3,5				
Kernmodul "Werkstoffkunde im Bauwesen"									
Werkstoffkunde im Bauwesen I	USL, PV	SP	3,5	4,5					8
Werkstoffkunde im Bauwesen II			3,5	4,5					
Kernmodul "Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus"									
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I	USL, PV	SP		3	5				8
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus II				3	5				
Kernmodul "Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft"									
Konzepte der Ver- und Entsorgung	USL, PV	SP		6					6
Siedlungsentwässerung				3					
Kernmodul "Verkehrsplanung"									
Einführung in die Verkehrsplanung	BSL, PV	SP				3	3		6
Grundlagen der Verkehrsplanung							3		
Kernmodul "Wasserbau und Wasserwirtschaft"									
Einführung in die Wasserwirtschaft	USL, PV	SP		2	3				5
Grundlagen des Wasserbaus				2	3				
Grundmodul "Darstellende Geometrie und Vermessungskunde"									
Darstellende Geometrie	BSL	keine	3	3					6
Vermessungskunde				3	3				
Grundmodul "Ingenieurgeologie und Baurecht"									
Ingenieurgeologie	USL	keine				5			5
Grundlagen des Baurechts							2		
Grundmodul "IT im Bauwesen"									
Präsentationstechnik	USL	keine			3	2			5
Grundlagen der EDV						1			
Computer Aided Design							1		
Kernmodul "Bodenmechanik und Grundbau"									
Bodenmechanik I	USL, PV	SP					5	3	8
Grundbau I							4		
Bodenmechanisches Grundpraktikum								1	
Kernmodul "Baubetrieb"									
Ausschreibung / Vergabe / Projektmanagement	USL, PV	SP			4	4			8
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation							4	4	
Kernmodul "Numerik und Einführung in die Finite Elemente Methode"									
Numerik und Einführung in die Finite Elemente Methode	USL, PV	SP					5	5	5
Summe:			6,5	22	18,5	14	13	3	77

Block "Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)"									
Grundmodul "Höhere Mathematik - Differentialgleichungen"									
Höhere Mathematik - Differentialgleichungen	USL, PV	SP						5	5
Anwendung mathematischer Methoden im Bauwesen									4
Grundmodul "Technische Mechanik III"									
Technische Mechanik III	keine	SP			5				5
Kernmodul "Baustatik"									
Baustatik I - statisch bestimmte Stabtragwerke	USL, PV	SP			5	6			11
Baustatik II - statisch unbestimmte Stabtragwerke							5	6	
Kernmodul "Massivbau"									
Stahlbetonbau I	USL, PV	SP					5	6	11
Stahlbetonbau II								5	6
Kernmodul "Stahlbau"									
Stahlbau I	USL, PV	SP			3	5			8
Stahlbau II							3	5	
Kernmodul "Integrierte Hochbautechnik"									
Integrierte Hochbautechnik - Bauschäden	USL, PV	SP			4	4			8
Integrierte Hochbautechnik - Entwerfen + Konstruktion						2	2		
Integrierte Hochbautechnik - Baulicher Brandschutz								2	
Integrierte Hochbautechnik - Technische Gebäudeausrüstung								2	
Summe:					5	18	14	11	48

Block "Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Infrastruktur- und Umweltplanung (IUP)"												
Grundmodul "Elemente der Baustatik"												
Baustatik I - statisch bestimmte Stabtragwerke	USL, PV	SP				5				5		
Grundmodul "Elemente des Massivbaus"												
Stahlbetonbau I	USL, PV	SP						5		5		
Kernmodul "Ver- und Entsorgungssysteme Wasser + Abfall"												
Wasserversorgung						4		6		10		
Abwasserreinigung	USL, PV	SP				4		4				
Abfallwirtschaft								2				
Kernmodul "Verkehrsplanung und Verkehrswegebau"												
Entwurf von Verkehrsanlagen	USL, PV								5	5		
Projektarbeit zu Entwurf von Verkehrsanlagen	BSL, PV	MP							3			
Kernmodul "Straßenbau"												
Straßenbau I	keine					2		3				
Straßenbau II	keine	SP				2			2			
Kernmodul "Wasserbau"												
Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz						7		3		10		
Wasserbauwerke	USL, PV	SP				3		3				
Seminar Wasserbau						4						
Kernmodul "Grundlagen der Raum- und Umweltplanung"												
Grundlagen der Stadt- und Ortsplanung (Teil 1: Entwicklungslinien)						6		2		8		
Grundlagen der Raum- und Siedlungsentwicklung		MP				3						
Rechtsgrundlagen der Fachplanung						3						
Summe:						5	19	19	5	48		
Block "Bachelorabschlussarbeit"												
Bachelorabschlussarbeit									10	10		
Summe:									10	10		
Übersicht "Studienverlauf Bachelor mit Schwerpunkt KIB"												
Summe Pflichtmodule KIB						19,5	34	28,5	32	27	24	165
Wahlpflicht KIB	USL	keine				6				9		15
Gesamtsumme KIB						59,5	60,5	60				180
Übersicht "Studienverlauf Bachelor mit Schwerpunkt IUP"												
Summe Pflichtmodule IUP						19,5	34	28,5	33	32	18	165
Wahlpflicht IUP	USL	keine				6				9		15
Gesamtsumme IUP						59,5	61,5	59				180
Block "Wahlpflichtbereich"												
Grundmodul "Wahlpflichtbereich"												
aktuelle Aufstellung im Internet										15		

Erläuterungen:

3	
	7

rot eingrahmt sind Module oder Teilmodule, die zu einem Modul zusammengefasst sind

"

7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.“

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass die Modulprüfungen der Bachelorprüfung im ersten Semester begonnen und bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen und die Bachelorabschlussarbeit im sechsten Semester angefertigt werden kann. Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters muss, mit Ausnahme der Bachelorabschlussarbeit, eine Anmeldung zur Durchführung der Prüfung in allen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht absolvierten Prüfungsleistungen erstmalig erfolgen. Wird dieser Meldefrist nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters nachgekommen, so gelten die betreffenden Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden; eine Abmeldung von der Prüfung führt nicht zu einer Fristverlängerung. Bis zum Ende des achten Fachsemesters muss eine Anmeldung zur Durchführung der Bachelorabschlussarbeit erstmalig erfolgen. Wird dieser Meldefrist nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nachgekommen, so gilt die Bachelorabschlussarbeit mit Ablauf des zehnten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ABPO sowie § 8 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.“

9. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Anmeldung zur Bachelorabschlussarbeit ist der Nachweis eines Praktikums nach den Regelungen in der Praktikantenordnung vorzulegen.“

10. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Studierende, bei denen sich abzeichnet, dass sie die Anmeldefristen nicht einhalten können, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen. Dies ist der Fall, wenn die Fristen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden oder bei Notwendigkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung.“

11. In § 7 erhalten die bisherigen Absätze 5 bis 7 die Nummern 4 bis 6.

12. § 8 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gilt eine schriftliche Prüfung nach ABPO § 19 Absatz 2 als „nicht bestanden“, so findet keine mündliche Ergänzungsprüfung statt.“

13. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „beim Prüfungsamt“ durch die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.

14. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Themenausgabe ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im gewählten Themengebiet des zugeordneten Kernmoduls die entsprechenden Kompetenzen erworben hat. Mit Bestehen der Modulprüfung ist der Nachweis erbracht. Ist das Modul noch nicht abgeschlossen, obliegt die Beurteilung hierüber dem betreuenden Hochschullehrer oder Habilitierten oder weiteren, vom Fachbereichsrat ernannten, Berechtigten nach Abs. 1.“

15. In § 9 wird nach Abs. 3 der folgende neue Abs. 4 angefügt:

„Zusätzlich ist eine elektronische Version der Bachelorabschlussarbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern.“

16. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gewichtet nach den Leistungspunkten, die den benoteten Prüfungsleistungen und der Bachelorabschlussarbeit zugeordnet sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.05.2014 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-08-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Mai 2008 (St.Anz. Nr. 24 vom 07.07.2008, S. 1060), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02.02.2012 (St.Anz. Nr. 8 vom 12.03.2012, S. 667) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 3 der folgende neue Abs. 4 hinzugefügt:

„An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.“

2. In § 5 wird nach dem neuen Absatz 4 der folgende neue Abs. 5 hinzugefügt:

„Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass die Modulprüfungen der Bachelorprüfung im ersten Semester begonnen und bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen und die Bachelorarbeit im sechsten Semester angefertigt werden kann. Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters muss, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, eine Anmeldung zur Durchführung der Prüfung in allen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht absolvierten Prüfungsleistungen erstmalig erfolgen. Wird dieser Meldefrist nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters nachgekommen, so gelten die betreffenden Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden; eine Abmeldung von der Prüfung führt nicht zu einer Fristverlängerung. Bis zum Ende des achten Fachsemesters muss eine Anmeldung zur Durchführung der Bachelorarbeit erstmalig erfolgen. Wird dieser Meldefrist nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nachgekommen, so gilt die Bachelorarbeit mit Ablauf des zehnten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ABPO sowie § 8 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.“

4. In § 10 wird nach Absatz 3 der folgende neue Abs. 4 hinzugefügt:

„Zusätzlich ist eine elektronische Version der Bachelorarbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Technischen Universität tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik am 07.05.2014 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-15-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Kaiserslautern vom 08.09.1998 (St.Anz. Nr. 38 vom 19.11.1998, S. 1614), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.07.2013 (Staatsanzeiger vom 25.11.2013, Nr. 43, S. 1840), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes ein „“ eingefügt.
2. In § 9, Absatz 13, Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
3. In § 10, Absatz 6, Satz, 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 4 werden die Punkte 1., 2. und 3. gestrichen. Die bisherigen Punkte 4. und 5. werden zu 1. und 2..
5. In § 17 Absatz 2 werden die Punkte 1. und 3. gestrichen.
Der bisherige Punkt 2. wird zu Punkt 1.
Der bisherige Punkt 4. wird zu Punkt 2.
Der bisherige Punkt 5. wird zu Punkt 3.
6. Der Anhang wird ersetzt durch:

Anhang zur Diplomprüfungsordnung

A. Vorbemerkungen

Dieser Anhang enthält
zur Diplomvorprüfung (in Abschnitt B):

- die Liste der zu erbringenden Studienleistungen und die mit dem jeweiligen Schein abgedeckte Zahl von Semesterwochenstunden und
- die Liste der durch einfache Leistungsnachweise¹ abzudeckenden Übungen und Labors;

zur Diplomhauptprüfung (in Abschnitt C) zu jedem Studienmodell die Listen

- der zehn Fachprüfungen,
 - der benoteten Studienleistungen
- und
- der einfachen Leistungsnachweise¹

samt der Semesterwochenstundenzahl der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Soweit es sich nicht um Laborpraktika handelt, sind es stets die Summen aus Vorlesungs- und Übungsstunden.

Man beachte, dass gemäß § 16 Abs. 3 anstelle einiger der im Anhang C genannten Fachprüfungen andere in den Prüfungsplan aufgenommen werden dürfen.

Die mit einfachen Leistungsnachweisen nachzuweisenden Wahlpflichtfächer der Diplomhauptprüfung können aus dem Gesamtangebot der Universität gewählt werden; § 17 Abs. 3 ist zu beachten.

¹ Während der Vorlesungszeit erbrachte Leistungsnachweise über Studienleistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, zu der auch die Anfertigung kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören kann.

B. Zur Diplomvorprüfung

B. 1 Studienleistungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms sind durch benotete Scheine nachzuweisen:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| 1. Wahrscheinlichkeitstheorie | 3 SWS |
| 2. Programmieren in C | 4 SWS |

Ferner für Kandidaten, die die Fachprüfung „Physik“ unmittelbar nach dem zweiten Semester ablegen, als Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms, für die anderen als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung „Physik“:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 3. Physikalisches Praktikum (benotet) | 3 SWS |
|---------------------------------------|-------|

B. 2 Durch einfache Leistungsnachweise ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

a) Übungen zu

- Höhere Mathematik I, II, III und IV;
- Technische Mechanik I und II;
- Theoretische Elektrotechnik I und II;
- Grundlagen der Informationsübertragung

Diese Nachweise sind Voraussetzungen für die Zulassung zu derjenigen Fachprüfung, der die betreffende Lehrveranstaltung zugeordnet ist.

b) Zur Zulassung zur letzten Prüfung des Vordiploms:

- | | |
|---|-------|
| - Elektrotechnisches Grundlagenlabor I | 4 SWS |
| - Elektrotechnisches Grundlagenlabor II | 4 SWS |

B. 3 Durch einen benoteten Schein ist die Teilnahme an einem zweistündigen Fach bis spätestens zur Anmeldung der Diplomarbeit nachzuweisen.

C. Zur Diplomhauptprüfung

C. 1 Studienmodell Automatisierungstechnik

Fachprüfungen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Elektromagnetische Feldtheorie | 4 SWS |
| 2. Systemtheorie | 6 SWS |
| 3. Grundlagen digitaler Systeme | 3 SWS |
| 4. Elektronik und Leistungselektronik | 6 SWS |
| 5. Nichtlineare Regelungen und Abtastregelungen | 6 SWS |
| 6. Modellbildung und Identifikation | 4 SWS |
| 7. Prozessautomatisierung und Prozesssteuerung | 5 SWS |
| 8.+9. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch) | 9-12 SWS |
| 10. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/
Arbeitssicherheit | <u>4 SWS</u> |
| Zwischensumme: | 47-49 SWS |

Studienleistungen (benotet):

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Digitale Signalverarbeitung | 3 SWS |
| 2. Energietechnik | 3 SWS |
| 3. Studienarbeit | 4 SWS |

Einfache Leistungsnachweise:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1.-3. Labors | 11 SWS |
| 4. Seminar | 2 SWS |
| 5.ff. Wahlpflichtfächer | <u>6 SWS</u> |
| Summe: | 76-78 SWS |

C. 2 Studienmodell Energietechnik
Fachprüfungen:

1. Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2. Regelungstechnik	8 SWS
3. Nachrichten- und Messtechnik	6 SWS
4. Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	7 SWS
5. Hochspannungstechnik	3 SWS
6. Energieversorgung	6 SWS
7. Prozessautomatisierung	2 SWS
8.+9. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	8-10 SWS
10. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	<u>4 SWS</u>
Zwischensumme:	48-50 SWS

Studienleistungen (benotet):

1. Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2. Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise:

1.-3. Labors	11 SWS
4. Seminar	2 SWS
5.ff. Wahlpflichtfächer	<u>8 SWS</u>
Summe:	76-78 SWS

C. 3 Studienmodell Mechatronik
Fachprüfungen:

1. Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2. Regelungstechnik	6 SWS
3. Elektrische Antriebstechnik	7 SWS
4. Elektronik	6 SWS
5. Maschinendynamik und Modellierung	7 SWS
6. Messtechnik	2 SWS
7.-9. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	12-14 SWS
10. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeits- schutz/Arbeitssicherheit	<u>4 SWS</u>
Zwischensumme:	48-50 SWS

Studienleistungen (benotet):

1. Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2. Prozessrechnen mit Mikrorechnern	3 SWS
3. Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise:

1.-3. Labors	11 SWS
4. Seminar	2 SWS
5.ff. Wahlpflichtfächer	<u>5 SWS</u>
Summe:	77-79 SWS

C. 4 Studienmodell Kommunikationstechnik
Fachprüfungen:

1. Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2. Systemtheorie	7SWS
3. Hochfrequenztechnik	7 SWS
4. Digitale Signalverarbeitung	5SWS
5. Nachrichtentechnik	7 SWS
6.-8. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	13-15 SWS
9. Rechts-undWirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	<u>4 SWS</u>
Zwischensumme:	47-49 SWS

Studienleistungen (benotet):

1. Elektronik II	3 SWS
2. Informations- und Codierungstheorie	2 SWS
3. Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise:

1.-3. Labors	9-11 SWS
4. Seminar	2 SWS
5.ff. Wahlpflichtfächer	<u>8 SWS</u>
Summe:	76-79 SWS

C. 5 Studienmodell Allgemeine Elektrotechnik
Fachprüfungen:

1. Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2. Regelungstechnik	8 SWS
3. Nachrichten- und Messtechnik	6 SWS
4.-7. Wahlpflichtprüfungen *	22-24 SWS
8.-10. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	<u>8 SWS</u>
Zwischensumme:	48-50 SWS

Studienleistungen (benotet)

1. Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2. Energietechnik	4 SWS
3. Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise

1.-3. Labors	11 SWS
4. Seminar	2 SWS
5.ff. Wahlpflichtfächer	<u>5 SWS</u>
Summe:	77-79 SWS

*) Als Wahlpflichtprüfungen können Fachprüfungen aus den anderen Studienmodellen gewählt werden.

C. 6 Studienmodell Informationsverarbeitung
Fachprüfungen:

1. Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2. Nachrichtentechnik	4 SWS
3. Mikroelektronische Schaltungen und Systeme	6 SWS
4. Schaltwerkstheorie	6 SWS
5. Architektur digitaler Systeme	6 SWS
6. Echtzeitsysteme	6 SWS
7.-9. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	12-14 SWS
10. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	<u>4 SWS</u>
Zwischensumme:	48-50 SWS

Studienleistungen (benotet)

1. Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2. Betriebssysteme	3 SWS
3. Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise

1.-3. Labors	9 SWS
4. Seminar	2 SWS
5.ff. Wahlpflichtfächer	<u>7 SWS</u>
Summe:	76-78 SWS

C. 7 Studienmodell Mikroelektronik**Fachprüfungen:**

1. Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2. Einführung in die Regelungstechnik	4 SWS
3. Nachrichtentechnik	4 SWS
4. Architektur digitaler Systeme	6 SWS
5. Elektronik II	3 SWS
6. Grundlagen integrierter Schaltungen und Sensoren	8 SWS
7. Entwurf integrierter Schaltungen und Systeme	7 SWS
8.+9. Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	8-10 SWS
10. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitschutz/Arbeitssicherheit	<u>4 SWS</u>
Zwischensumme:	48-50 SWS

Studienleistungen (benotet)

1. Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2. Einführung in die Hochfrequenztechnik	3 SWS
3. Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise

1.-3. Labors	9 SWS
4. Seminar	2 SWS
5.ff. Wahlpflichtfächer	<u>7 SWS</u>
Summe:	76-78 SWS

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Elektro- und Informationstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik am 07.05.2014 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnik an der Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-16-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 14.07.1999 (St.Anz. Nr. 29 vom 16.08.1999, S. 1358), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.07.2013 (Staatsanzeiger Nr. 43 vom 25.11.2013, S. 1840), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Gleichwertigkeitsprüfungsprüfung“ durch das Wort „Gleichwertigkeitsprüfungsprüfung“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 werden die Punkte 1., 2. und 3. gestrichen.
Der bisherige Punkt 4. wird zu Punkt 1.
Der bisherige Punkt 5. wird zu Punkt 2.
3. In § 18 Absatz 2 werden die Punkte 1. und 3. gestrichen.
Der bisherige Punkt 2. wird zu Punkt 1.
Der bisherige Punkt 4. wird zu Punkt 2.
Der bisherige Punkt 5. wird zu Punkt 3.
Der bisherige Punkt 6. wird zu Punkt 4.
4. Der Anhang wird ersetzt durch:

„Anhang zur Diplomprüfungsordnung

A. Vorbemerkungen

Dieser Anhang enthält

zur Diplom-Vorprüfung (in Abschnitt B):

- die Liste der zu erbringenden Studienleistungen und die mit dem jeweiligen Schein abgedeckte Zahl von Semesterwochenstunden und
- die Liste der durch einfache Leistungsnachweise¹ abzudeckenden Übungen und Labors;

zur Diplomprüfung (in Abschnitt C) zu jedem Studienmodell die Listen

- der zehn Fachprüfungen,
- der benoteten Studienleistungen und
- der einfachen Leistungsnachweise¹

samt der Semesterwochenstundenzahl der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Soweit es sich nicht um Laborpraktika handelt, sind es stets die Summen aus Vorlesungs- und Übungsstunden.

Man beachte, dass gemäß § 17 Abs. 3 anstelle einiger der im Anhang C genannten Fachprüfungen andere oder anders zusammengesetzte in den Prüfungsplan aufgenommen werden dürfen.

Die mit einfachen Leistungsnachweisen nachzuweisenden Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung können aus dem Gesamtangebot der Universität gewählt werden; § 16 Abs. 5 ist zu beachten.

¹ Während der Vorlesungszeit erbrachte Leistungsnachweise über Studienleistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, zu der auch die Anfertigung kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören kann.

B. Zur Diplomvorprüfung

B.1 Studienleistungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms sind durch benotete Scheine nachzuweisen

- | | |
|-------------------------------|-------|
| 1. Wahrscheinlichkeitstheorie | 3 SWS |
| 2. Programmieren in C | 4 SWS |

Ferner für Kandidaten, die die Fachprüfung „Physik“ unmittelbar nach dem zweiten Semester ablegen, als Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms, für die anderen als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung „Physik“:

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 3. Physikalisches Praktikum | 3 SWS |
|-----------------------------|-------|

B.2 Durch einfache Leistungsnachweise ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

a) Übungen zu

- Höhere Mathematik I, II, III und IV;
- Theoretische Elektrotechnik I und II;
- Assemblerprogrammierung;
- Grundlagen der Informationsübertragung

Diese Nachweise sind Voraussetzungen für die Zulassung zu derjenigen Fachprüfung, der die betreffende Lehrveranstaltung zugeordnet ist.

b) Zur Zulassung zur letzten Prüfung des Vordiploms:

- | | |
|---|-------|
| – Elektrotechnisches Grundlagenlabor I | 4 SWS |
| – Elektrotechnisches Grundlagenlabor II | 4 SWS |
| – Labor Digitaltechnik I | 3 SWS |

B.3 Durch einen benoteten Schein ist die Teilnahme an einem zweistündigen Fach bis spätestens zur Anmeldung der Diplomarbeit nachzuweisen.

C. Zur Diplomprüfung

C.1 Studienmodell Automatisierungstechnik

Fachprüfungen:

1.	Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2.	Systemtheorie	6 SWS
3.	Architektur digitaler Systeme	6 SWS
4.	Elektronik und Leistungselektronik	6 SWS
5.	Nichtlineare Regelungen und Abtastregelungen	6 SWS
6.	Modellbildung und Identifikation	4 SWS
7.	Prozessautomatisierung und Prozesssteuerung	5 SWS
8.+9.	Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	7-9 SWS
10.	Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	4 SWS
	Zwischensumme:	<u>48-50 SWS</u>

Studienleistungen (benotet):

1.	Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2.	Fuzzy Control	2 SWS
3.	Bussysteme	2 SWS
4.	Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise:

1.-3.	Labors	9 SWS
4.	Seminar	2 SWS
5.ff.	Wahlpflichtfächer	7 SWS
	Summe:	<u>77-79 SWS</u>

C.2 Studienmodell Informationsverarbeitung

Fachprüfungen:

1.	Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2.	Nachrichtentechnik	4 SWS
3.	Mikroelektronische Schaltungen und Systeme	6 SWS
4.	Schaltwerkstheorie	6 SWS
5.	Architektur digitaler Systeme	6 SWS
6.	Echtzeitsysteme	6 SWS
7.-9.	Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	12-14 SWS
10.	Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit	4 SWS
	Zwischensumme:	<u>48-50 SWS</u>

Studienleistungen (benotet):

1.	Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2.	Betriebssysteme	3 SWS
3.	Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise:

1.-3.	Labors	9 SWS
4.	Seminar	2 SWS
5. ff.	Wahlpflichtfächer	7 SWS
	Summe:	<u>76-78 SWS</u>

C.3 Studienmodell Mikroelektronik

Fachprüfungen:

1.	Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2.	Einführung in die Regelungstechnik	4 SWS
3.	Nachrichtentechnik	4 SWS
4.	Architektur digitaler Systeme	6 SWS
5.	Elektronik II	3 SWS
6.	Grundlagen integrierter Schaltungen und Sensoren	8 SWS
7.	Entwurf integrierter Schaltungen und Systeme	7 SWS
8.+9.	Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	8-10 SWS
10.	Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	4 SWS
	Zwischensumme:	<u>48-50 SWS</u>

Studienleistungen (benotet):

1.	Digitale Signalverarbeitung	3 SWS
2.	Einführung in die Hochfrequenztechnik	3 SWS
3.	Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise:

1.-3.	Labors	9 SWS
4.	Seminar	2 SWS
5. ff.	Wahlpflichtfächer	7 SWS
	Summe:	<u>76-78 SWS</u>

C.4 Studienmodell Kommunikationstechnik

Fachprüfungen:

1.	Elektromagnetische Feldtheorie	4 SWS
2.	Regelungstechnik	4 SWS
3.	Elektronik und Mikroelektronik	6 SWS
4.	Hochfrequenztechnik	7 SWS
5.	Digitale Signalverarbeitung	5 SWS
6.	Nachrichtentechnik	7 SWS
7. + 8.	Wahlpflichtprüfungen (modellspezifisch)	11-13 SWS
9.	Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	4 SWS
	Zwischensumme:	<u>48-50 SWS</u>

Studienleistungen (benotet):

1.	Mobilkommunikation	3 SWS
2.	Informations- und Codierungstheorie	2 SWS
3.	Studienarbeit	4 SWS

Einfache Leistungsnachweise:

1.-3.	Labors	9 SWS
4.	Seminar	2 SWS
5.ff.	Wahlpflichtfächer	9 SWS
	Summe:	<u>77-79 SWS</u>

Artikel 2

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Elektro- und Informationstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.05.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-24-10 genehmigt.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2056), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 31.07.2013 (StAnz. vom 09.09.2013, S. 1583), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2
Die Abkürzung „B. Sc.“ wird ersetzt durch „B.Sc.“
- In § 7 Absatz 6, Satz 3 wird das Wort „Amtverschwiegenheit“ durch das Wort „Amtsverschwiegenheit“ ersetzt.
- In § 10 Absatz 3, Punkt sechs wird ein Leerzeichen zwischen den Worten „Laboren“ und „oder“ eingefügt.
- In Anhang I Punkt 3
Die Worte „Projet Industrielle“ werden jeweils ersetzt durch die Worte „Projet Industriel“
- Anhang I Punkt 12
Die Wort „Projet Industrielle“ werden ersetzt durch die Worte „Projet Industriel“
- Anhang I Punkt 13 erhält folgende Fassung:
„Kann ein an der ENSGSI zu erbringendes Modul aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht in vollem Umfang abgeschlossen werden, so können in Absprache mit dem Programmverantwortlichen und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die fehlenden Leistungspunkte (LP) durch die Erbringung weiterer Veranstaltungen samt zugehöriger Prüfungen in einem oder mehreren anderen an der ENSGSI zu erbringenden Module ausgeglichen werden. Die vorgenannten Regelungen finden auf das an der ENSGSI zu erbringende „Projet Industriel et stage ouvrier“ keine Anwendung.“
- In Anhang I Punkt 15 erhält B) die Fassung:
„Umfang der an der ENSGSI Nancy erbrachten Leistungen 74 LP
(exkl. Bachelorarbeit):
Bachelorarbeit 10 LP“
- In Anhang I Punkt 16
Die Worte „Projet Industrielle“ werden ersetzt durch die Worte „Projet Industriel“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Professor Dr. Michael H a s s e m e r

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.05.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.:4/MF-Och-2014-25-10, genehmigt.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 31.07.2013 (StAnz. vom 09.09.2013, S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2
Die Abkürzung „M. Sc.“ wird ersetzt durch „M.Sc.“
2. § 2 Abs. 1, Satz 3
Am Satzende wird das Wort „sein“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 6, Satz 3 wird das Wort „Amtverschwiegenheit durch das Wort „Amtsverschwiegenheit“ ersetzt.
4. Anhang 1, Punkt 7, Satz 5
Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.
5. Anhang 1, Punkt 7
Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Praktikum kann nach den Vorgaben der Partnerhochschule benotet sein, allerdings wird diese Note nicht für die finale Note der Masterarbeit (im Wert von den gesamten 30 ECTS) herangezogen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verköndungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Professor Dr. Michael H a s s e m e r

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 18.09.2013 und 09.04.2014 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie am 23.10.2013 und 07.05.2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014 Az.: 4/MF-Och-2014-19-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bio- und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1495) zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.07.2013 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 19.08.2013, S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Punk 1. erhält folgende Fassung:
„Enthält das Modul eine oder mehrere Vorlesungen, besteht die Leistungsüberprüfung in der Regel aus einer Modulprüfung. In Ausnahmefällen, die vom Fachbereichsrat Maschinenbau und Verfahrenstechnik nach Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und des Fachbereichs Chemie zu genehmigen sind, kann eine Modulprüfung aus mehreren Teilen bestehen. Der Fachbereichsrat hat darauf zu achten, dass der Ausnahmefall nicht bei mehr als 25 % der Modulprüfungen zur Anwendung kommt. Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Fachbereichsrat Maschinenbau und Verfahrenstechnik beschließt nach Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und des Fachbereichs Chemie, welche Studienleistungen (z.B. Übungen, Zwischenklausuren) als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Die Prüferin oder der Prüfer teilt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mit, welche Studierenden die Vorleistungen erbracht haben. Bei Nichtbestehen der Modulprüfung bleibt die Zulassung in Bezug auf die Prüfungsvorleistung zur Prüfung auch in nachfolgenden Semestern erhalten.“
2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Jede Modulprüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit muss bis zum 10. Fachsemester erstmalig angemeldet werden. Erfolgt dies nicht, gelten die Prüfungen als erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester versäumt ist.“
3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung der Modulprüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie rechtzeitig auf seinen Webseiten bekannt (siehe §15 ABPO).“
4. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Modulprüfung ohne Angaben von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt, es sei denn, die Bestimmungen des § 8 würden verletzt. Weitere Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstößen sind in § 19 ABPO festgelegt.“
5. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, oder einer Privatdozentin, einem Privatdozenten des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder des Fachbereiches Chemie ausgegeben und betreut. Die Ausgabe erfolgt über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und wird dort mit Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht.“
6. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Bachelorarbeit muss bis zum 12. Fachsemester erstmalig angemeldet werden. Erfolgt dies nicht, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester versäumt ist.“
7. Der Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1 Umfang und Prüfungsmodus der Module

Legende:

MNG	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
IWG	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
SK	Softskills

Mod.-Nr.	Modulnummer
LP	Leistungspunkt
PM	Prüfungsmodus
1	schriftliche Prüfung
2	mündliche Prüfung
1,2	schriftliche oder mündliche Prüfung
3	Leistungsnachweis (unbenoteter Schein)
4	benoteter Leistungsnachweis (benoteter Schein)

Mod. Nr.	Modul	LP	PM
	MNG		
1	Höhere Mathematik I	8	1
2	Höhere Mathematik II	8	1
MAT-00-03C-M-0	Höhere Mathematik Differentialgleichungen und Numerik	8	1
B118	Physik	7	1
	<i>Experimentalphysik I für Ingenieure/innen</i>	(4)	
	<i>Physikalisches Praktikum</i>	(3)	4
B119	Allgemeine & Anorganische Chemie	13	1
	<i>Chemie für Ingenieure</i>	(6)	
	<i>Praktikum Allgemeine Chemie</i>	(4)	4
	<i>Anorganische Chemie I</i>	(3)	
51	Organische Chemie I	5	1
CHE-400-010-V-1	Biochemie I	5	1
CHE-200-020-V-1	Organische Chemie II	6	1
CHE-200-212-L-1	Praktikum Organische Chemie	8	4
B121	Biologie	8	
	<i>Mikrobiologie I (Teil aus GM4)</i>	(2)	1
	<i>Biotechnologie (Teil aus GM12)</i>	(3)	1
	<i>Zellbiologie I (Teil aus GM4)</i>	(3)	1
	Summe:	76	
	IWG		
18	Thermodynamik I	5	1
19	Thermodynamik II	5	1
57	Wärmeübertragung	5	1
24	Strömungsmechanik I	5	1
23	Mess- und Regelungstechnik	7	1
56	Thermodynamik der Mischungen	5	1
CHE-500-010-V-1	Chemische Reaktionstechnik (Technische Chemie I)	3	1
58	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	1
59	Thermische Verfahrenstechnik I	6	1
B123	Bioverfahrenstechnik	9	1,2
	<i>Grundlagen der Bioverfahrenstechnik</i>	(3)	
	<i>Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I</i>	(3)	
	<i>Aufarbeitung in der Biotechnologie I</i>	(3)	
254	Werkstoffkunde II für Hörer anderer Fachrichtungen	3	1
54	Elemente der TM I	6	1
41	Apparatetechnik	3	1
43	Prozess- und Anlagentechnik	6	1
	Summe:	74	
	Grundlagenlabore¹ u. Wahlpflichtfächer²		
	Labor 1 (Auswahl aus Liste)	3	1
	Labor 2 (Auswahl aus Liste)	3	1
	Wahlpflichtfächer (Auswahl aus Liste) ²	10	1,2
	Summe:	16	
	SK		
44.1	Betriebsorganisation für Ing.	2	3
B125	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten	6	3
B115	Teamarbeit	9	3
B106	Fremdsprache	3	3
	Summe:	20	
	Forschungsarbeiten³		
B126	Industrieprojekt	12	4
49	Bachelorarbeit (BA)	12	4
	Summe:	24	

¹Liste der Grundlagenlabore

²Liste der Wahlfächer

³Eine der Forschungsarbeiten sollte im Ausland absolviert werden.

Mod. Nr.	Grundlagenlabore ¹	LP
77	Labor Bioverfahrenstechnik	3
78	Labor Mechan. Verfahrenstechnik	3
79	Labor Therm. Verfahrenstechnik	3
80	Labor Reaktionstechnik	3

¹Liste der Grundlagenlabore

Die Grundlagenlabore werden mit den jeweiligen Vorlesungen in einer Modulprüfung abgeprüft.

Mod. Nr.	Modul	LP	PM
CHE-700-010-V-1	Lebensmittelchemie und -technol. I	2	1
CHE-700-010-V-2	Lebensmittelchemie und -technol. II	2	1
CHE-700-210-V-1	Toxikologie I	2	1
CHE-700-220-V-1	Toxikologie II	2	1
26	Einführung in die Kunststofftechnik	3	1,2
217	Oberflächentechnologie	3	1,2
31	Strömungsmaschinen I	5	1,2
126	Umweltverfahrenstechnik I	3	1,2
261	Systemtheorie	3	1,2
RU 111	Grundl. des stoff- und produktbez. Umweltrechts	3	1
CHE-400-030-V-1	Nucleinsäuren und Proteinbiosynthese	4	1
CHE-100-020-V-1	Analytische Chemie	4	1
CHE-100-093-V-5	Bioanorganische Chemie	4	2
CHE-300-020-V-1	Physikalische Chemie II	4	1
CHE-300-030-V-1	Physikalische Chemie III	4	1
CHE-200-030-V-1	Organische Chemie III	3	1
CHE-200-040-V-1	Organische Chemie IV	4	1
CHE-100-060-V-1	Grundl. der Koordinationschemie	4	1
CHE-100-091-V-5	Anorganische Funktionsmaterialien	3	1
147	TVT CAE (TVT III)	3	1,2
WIW-IWR-PAT-V-7	Patentrecht	3	1

Als Wahlfächer können des Weiteren alle Fächer der Studienschwerpunkte des M.Sc., nicht belegte Grundlagenlabore und weitere Veranstaltungen der Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik (Biophysik) und MV belegt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Nov. 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 18.09.2013 und 09.04.2014 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie am 23.10.2013 und 07.05.2014 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014 Az.: 4/MF-Och-2014-20-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (StAnz Nr. 31 v. 29.08.2011, S. 1499), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.07.2013 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 19.08.2013, S. 1420), wird wie folgt geändert:

1. In § 1, Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 8, Abs. 3, Punkt 1 werden die Worte „dem Prüfungsamt“ durch die Worte „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2, Satz 1 wird das Wort „abgelegt“ ersetzt durch das Wort „angemeldet.“
In Abs. 2, Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden die Worte „Das Prüfungsamt“ durch die Worte „Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
In Abs. 2 werden die Worte „dem Prüfungsamt“ durch die Worte „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
5. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder des Fachbereiches Chemie ausgegeben und betreut. Die Ausgabe erfolgt über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und wird dort mit Ausgabepunkt aktenkundig gemacht.“
6. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Voraussetzung für die Themenausgabe ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 22 LP im Masterstudium erbracht hat und die Forschungsarbeit abgeschlossen ist. Die Anmeldung der Masterarbeit muss spätestens zu Beginn des 5. Fachsemesters erstmalig erfolgen. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.“
7. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer, oder die betreuende Privatdozentin oder den betreuenden Privatdozenten und einer zweiten Fachprüferin oder einem zweiten Fachprüfer.“
8. Der Anhang 3 erhält folgende Fassung:
„Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften / Cursus Procédés chimiques et biotechnologiques

Die Teilnehmer am integrierten deutsch-französischen Bachelor-/Masterprogramm Bio- und Chemieingenieurwissenschaften mit dem INSA Rouen sowie die Absolventen des Cursus Procédés chimiques et biotechnologiques am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Bio- und Chemieingenieurwissenschaften“ teil.

1. Die Zulassung der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury bestehend aus Hochschulprofessoren und Programmverantwortlichen unter Leitung von dem durch das INSA benannten Programmbeauftragten. Die Voraussetzung zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der „Spécialité Chimie et Procédés“ am INSA erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS Punkte nachweisen können.
2. Die Teilnehmer mit der TU Kaiserslautern als Heimathochschule werden durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury bestehend aus Hochschulprofessoren und Programmverantwortlichen unter Leitung von dem durch die Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Chemie benannten Programmbeauftragten zu dem Masterstudiengang zugelassen, sobald die Zugangsvoraussetzungen durch das Absolvieren des integrierten Bachelorstudiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften in Kooperation mit dem INSA Rouen erfüllt und die erforderlichen 210 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
3. Über die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA ROUEN und der TU Kaiserslautern wird ein Nachweis erteilt.
4. Abweichend von §4 der Masterprüfungsordnung können die Studierende in dem CFI vom INSA Rouen sich in den Master "Bio- und Chemieingenieurwissenschaften" einschreiben, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der TU Kaiserslautern eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts am INSA vorlegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faser-Kunststoff-Verbunde, Material- und Produktionstechnik, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Nov. 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 23.10.2013 und am 09.04.2014 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faser-Kunststoff-Verbunde, Material- und Produktionstechnik, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014 Az.: 4/MF-Och-2014-23-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faser-Kunststoff-Verbunde, Material- und Produktionstechnik, Verfahrens- und Energietechnik an der Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (StAnz Nr. 13 v. 14.04.2009, S. 649), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger v. 22.07.2013, Nr. 25, S. 1271), wird wie folgt geändert:

1. § 9, Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Wurden im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 4 Abs. 2) Auflagen für die Zulassung zum Masterstudium erteilt, so ist die Erfüllung dieser Auflagen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Auflagen für die Zulassung müssen als Modulprüfung abgelegt werden. Der Absatz (5) gilt dann für alle Modulprüfungen inklusive der Auflagen.“

2. Der Anhang 2 erhält folgende Fassung:

»

Anhang 2 Umfang und Prüfungsmodus der Module

Legende:

FB-MV Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Modul Nr. Modulnummer
SWS Semesterwochenstunden
LP Leistungspunkt

PM Prüfungsmodus
1 schriftliche Prüfung
2 mündliche Prüfung
1/2 schriftliche oder mündliche Prüfung
3 Leistungsnachweis (unbenoteter Schein)
4 benoteter Leistungsnachweis (benoteter Schein)
V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
S Seminar

1. Masterstudiengang Allgemeiner Maschinenbau

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (29 LP, davon ein Labor)</i>		
057	Wärmeübertragung	5	1
101	Strömungsmechanik II	5	1
M100	Konstruktion	4 (7)	1/2
	Konstruktionslehre II, Labor Maschinenkonstr. od. Labor 3D-CAD od. Labor aus M116	(4) (3)	
M101	Energietechnik	6	1
	Energietechnik I	(3)	
	Energietechnik II	(3)	
103	Konstruktionswerkstoffe II	3	1
M116	Fertigungstechnik	3 (6)	1
	Systeme der Produktion I	(3)	
	Labor Fertigungstechnik oder Labor aus M100	(3)	
	Summe:	29	
	Wahlpflichtmodule für den Master „allgemeiner Maschinenbau“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Wahlpflichtmodule allgemeiner Maschinenbau</i> “.	10	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	8	4
218	Industriepraktikum (6 Wochen)	7	3
216	Masterarbeit	30	4

2. Masterstudiengang Bioverfahrenstechnik

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (27 LP)</i>		
M102	Bioverfahrenstechnik I	8	1/2
	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik II	(5)	
	Biotransformation und Biokatalyse	(3)	
M103	Bioverfahrenstechnik II	9	1/2
	Aufbereitung in der Biotechnologie II	(3)	
	Bioraffinerie	(3)	
	Labor Bio VT II	(3)	
123	Thermische Verfahrenstechnik II	5	1/2
124	Mechanische Verfahrenstechnik II	5	1/2
	Summe:	27	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Bioverfahrenstechnik“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Bioverfahrenstechnik</i> “.	12	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	8	4
218	Industriepraktikum (6 Wochen)	7	3
216	Masterarbeit	30	4

3. Masterstudiengang Computational Engineering

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
M104	<i>Pflichtmodule (30 LP)</i> Simulation TM	6	1/2
	Finite Elemente	(3)	
	Nichtlineare Finite Elemente	(3)	
M105	Virtual Product Engineering	6	1/2
	Virtual Product Engineering	(3)	
	Laboratory Virtual Product Development	(3)	
141	Computergrafik für Hörer anderer Fachrichtungen	5	1/2
137	Strömungsmechanik III (CFD)	5	2
140	Grundlagen eingebetteter Systeme	8	1/2
Summe:		30	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Computational Engineering“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Computational Engineering</i> “.	9	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	8	4
218	Industriepraktikum (6 Wochen)	7	3
216	Masterarbeit	30	4

4. Masterstudiengang Fahrzeugtechnik

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
M106	<i>Pflichtmodule (24 LP, davon ein Labor)</i> Fahrzeugantriebssysteme	6	1/2
	Fahrzeugantriebe	(3)	
	Fahrzeuggetriebe	(3)	
164	Fahrzeugschwingungen	3	1/2
163	Fahrdynamik-Regelung	5	1/2
161	Hydraulik und Pneumatik	3	1/2
162	Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik	4	1/2
163	Labor Fahrzeugtechnik oder 3D-CAD	3	3
Summe:		24	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Fahrzeugtechnik“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Fahrzeugtechnik</i> “.	15	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	8	4
218	Industriepraktikum (6 Wochen)	7	3
216	Masterarbeit	30	4

5. Masterstudiengang Kunststofftechnik und Faserkunststoffverbunde

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
M108	<i>Pflichtmodule (26 LP)</i> Kunststofftechnik Physik der Kunststoffe Kunststoffverarbeitung Labor Kunststofftechnik	10 (4) (3) (3)	1/2
M109	Füge- und Prozesstechnik der Faserkunststoffverbunde Fügetechnik und -verfahren Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe	6 (3) (3)	1/2
M110	Konstruieren mit Kunststoffen und Faserkunststoffverbunde Verbundwerkstoffbauweisen Leichtbau II Konstruieren in Kunststoffen	10 (3) (4) (3)	1/2
Summe:		26	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Kunststofftechnik und Faserkunststoffverbunde“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Kunststofftechnik und FKV</i> “.	13	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	8	4
218	Industriepraktikum (6 Wochen)	7	3
216	Masterarbeit	30	4

6. Masterstudiengang Material- und Produktionswissenschaft

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
M111	<i>Pflichtmodule (27 LP)</i> Qualitätsmanagement und Messtechnik Qualitätsmanagement I Qualitätsmanagement II Fertigungsmesstechnik Labor Fertigungstechnik od. Labor Spezielle Methoden der Werkstoffprüfung	12 (3) (3) (3) (3)	1/2
M112	Systeme der Produktion Systeme der Produktion I Systeme der Produktion II	6 (3) (3)	1/2
M113	Werkstofftechnik Konstruktionswerkstoffe II Schmelz- und Pressschweißverfahren I Schwingfestigkeit	9 (3) (3) (3)	1/2
Summe:		27	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Material- und Produktionswissenschaft“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Material- und Produktionswissenschaft</i> “.	12	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	8	4
218	Industriepraktikum (6 Wochen)	7	3
216	Masterarbeit	30	4

7. Masterstudiengang Verfahrens- und Energietechnik

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (27 LP)</i>		
133	Mehrphasenströmungen	5	1/2
124	Mechanische Verfahrenstechnik II	5	1/2
123	Thermische Verfahrenstechnik II	5	1/2
M101	Energietechnik	6	1/2
	Energietechnik I	(3)	
	Energietechnik II	(3)	
107	Molekulare Thermodynamik	3	1/2
M115	Labor Verfahrenstechnik	3	3
	Labor Mechanische Verfahrenstechnik II oder	(3)	
	Labor Thermische Verfahrenstechnik II oder	(3)	
	Labor Umweltverfahrenstechnik II	(3)	
	Summe:	27	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Verfahrens- und Energietechnik“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Verfahrens- und Energietechnik</i> “.	12	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	8	4
218	Industriepraktikum (6 Wochen)	7	3
216	Masterarbeit	30	4

3. Der Anhang 4 erhält folgende Fassung:

**„Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs MECA
Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern
mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen**

Die deutschen Teilnehmer am integrierten deutsch-französischen Bachelor MECA mit dem INSA Rouen sowie die Absolventen des MECA-4.1 am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen des Masters „Material- und Produktionswissenschaft“ teil.

1. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch das INSA benannten Programmverantwortlichen. Die Voraussetzung zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der „Spécialité Mécanique“ am INSA erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS Punkte nachweisen können.
2. Über die Teilnahme am Integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA ROUEN und der TU Kaiserslautern wird ein Nachweis erteilt.
3. Abweichend von §4 der Masterprüfungsordnung können die Studierende in dem Studiengang MECA vom INSA Rouen sich in den Master "Produktions- und Materialwissenschaften" einschreiben, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der TU Kaiserslautern eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts am INSA nachweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faser-Kunststoff-Verbunde, Material- und Produktionstechnik, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Mai 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Nov. 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 18.09.2013, 09.04.2014 und 07.05.2014 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014 Az.: 4/MF-Och-2014-22-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Oktober 1998 (StAnz. S. 1772), zuletzt geändert durch Ordnung v. 26.06.2013 (Staatsanzeiger v. 22.07.2013, Nr. 25, S. 1269) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in begrenzter Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Es soll in der Regel aus dem Gebiet des gewählten Studienschwerpunkts gestellt werden. Im Anschluss an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt. Die Diplomarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
2. § 13 Absatz 3, erhält folgende Fassung
„Die Diplomarbeit muss spätestens acht Wochen nach Abgabe aller Prüfungs- und Studienleistungen begonnen werden. Erfolgt dies nicht, gilt die Diplomarbeit als erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt ist. Die Ausgabe einer Diplomarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten durch den Betreuer anzuzeigen.“
3. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem (den) jeweiligen Fachprüfer(n) festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“
4. § 24 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. in den Wahlpflichtfächern
 2. für die Laborübungen der gewählten Studienrichtung gemäß Anhang II, III oder IV,
 3. eine unter Anleitung selbständig ausgeführte Studienarbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art oder ein konstruktiver Entwurf,
 4. eine interdisziplinäre Projektarbeit, die theoretische, experimentelle und/oder konstruktive Anteile enthält.Die Studien- bzw. Projektarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache, ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“
5. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die einzelnen Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. in den Fächern des Absatzes 1 Buchst. a Nr. 1 bis 7, des Absatzes 1 Buchst. b Nr. 1 bis 14 oder des Absatzes 1 Buchst. c Nr. 1 bis 10 jeweils eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung.
 2. Im Schwerpunktfach I des Absatzes 1 Buchst. a Nr. 8 schriftliche oder mündliche Teilfachprüfungen im Umfang von mindestens 11 SWS.
 3. Im Schwerpunktfach II des Absatzes 1 Buchst. a Nr. 9 eine schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Teilfach mit vier Semesterwochenstunden Umfang. In den verbleibenden Teil-fächern sind wahlweise benotete oder unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen.

4. Im Schwerpunktfach des Absatzes 1 Buchst. b Nr. 15 eine schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Teilfach mit vier Semesterwochenstunden Umfang. In den verbleibenden Teilfächern im Umfang von vier bzw. drei Semesterwochenstunden sind wahlweise benotete oder unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen.
5. Im Schwerpunktfach I des Absatzes 1 Buchst. c Nr. 11 vier schriftliche oder mündliche Teilfachprüfungen.
6. Im Schwerpunktfach II des Absatzes 1 Buchst. c Nr. 12 eine schriftliche oder mündliche Prüfungen in einem Teilfach im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden. In den verbleibenden Teilfächern sind wahlweise benotete oder unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen.“

6. Der Anhang II a erhält folgende Fassung:

„Anhang II a
**Katalog der als Schwerpunktfach I wählbaren Fächer in der
Studienrichtung 1: (Maschinenbau) des Hauptstudiums**

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungs- modus	Gewichtung
<u>1. Grundlagen des Maschinenbaus (mindestens 15 SWS)</u> keine Voraussetzung bezüglich der Wahl der Allgemeinen Pflichtfächer				1/3	11/12
a) Nicht gewähltes Fach 3a oder 3b aus den Allgemeinen Pflichtfächern	3	1			
b) Höhere Mathematik IV für Maschinenbauer oder Höhere Mathematik: Numerik	3 2	1 1			
c) Kontinuumsmechanik oder Höhere Dynamik oder Strömungsmechanik II	3 3 3	1 1 1			
d) Grundlagenlabor			4	Sch	
<u>2) Werkstofftechnik (16 SWS)</u> Voraussetzung: Allgemeine Pflichtfächer 3a, 5a, 6b				1/3	12
a) Konstruktionswerkstoffe I, II	3	1			
b) Einführung in die Kunststofftechnik und Schadenskunde	2 2				
c) Einführung in die Verbundwerkstoffe und Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe	2 2				
d) Labor Werkstofftechnik			4	Sch	
<u>3) Konstruktionstechnik (16 SWS)</u> Voraussetzung: Allgemeine Pflichtfächer 3a, 5a, 6b, 7b				1/3	12
a) Virtuelle Produktentwicklung I, II	4				
b) Verbrennungskraftmaschinen oder Strömungsmaschinen I oder Werkzeugmaschinen I, II	3 2 4	1 2 1			
c) Maschinensysteme oder Getriebetechnik oder Leichtbau	3 3 3	1 1 1			
d) Labor Maschinen- Konstruktion			4	Sch	
<u>4. Anlagenbau A (mindest. 15 SWS)</u> Voraussetzung: Allgemeine Pflichtfächer 3b, 5a, 6b, 7a				1/3	12
a) Mechanische Verfahrenstechnik I oder Thermische Verfahrenstechnik I oder Thermodynamik der Mischungen	3 3 3	1 1 1			
b) Prozess- und Anlagentechnik	3	1			
c) Strömungsmaschinen I oder Apparatebau I	2 2	2 1			
d) Labor Mechanische Verfahrenstechnik I			4	Sch	

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungs- modus	Gewichtung
<u>5. Energietechnik A (16 SWS)</u> Voraussetzung: Allgemeine Pflichtfächer 3b, 5b und 6b				1/3	12
a) Ressourcen- und Umweltschonende Energieanwendung I, II	4				
b) Verbrennungskraftmaschinen	3	1			
c) Strömungsmaschinen I	2	2			
d) Labor Energie- und Umwelttechnik			4	Sch	
<u>6. Produktionstechnik (16 SWS)</u> Voraussetzung: Allgemeine Pflichtfächer 3a, 5a, 6a, 7a				1/3	12
a) Förder- und Lagertechnik, Handhabungstechnik und Industrieroboter	4				
b) Systeme der Produktion I, II oder Qualitätsmanagement I, II	4				
c) Konstruktionswerkstoffe I, II	3	1			
d) Labor Fertigungstechnik			4	Sch	
<u>7. Fahrzeugtechnik A</u> (mindestens 16 SWS) Voraussetzung: Allg. Pflichtfächer 3a, 5a, 6b, 7b				1/3	12
a) Kraftfahrzeugtechnik I, II oder Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik	4				
b) Manufacturing Engineering of Commercial Vehicles und Fahrzeugantriebe und Vehicle Production (Automobilproduktion)	3				
c) Virtuelle Produktentwicklung I oder Fahrzeuggetriebe	2				
d) Fahrzeugtechnik-Labor oder Labor Mechatronik	2		4	Sch	
<u>8. Mechatronik (16 SWS)</u> Voraussetzungen: Allg. Pflichtfächer 3a				1/3	12
a) Mechatronik	2	2			
b) Handhabungstechnik und Industrieroboter oder Systemtheorie	2				
c) Physikalische Messverfahren	2				
d) Angewandte Regelungstechnik	2	2			
e) Labor Mechatronik			4	Sch	

“

7. Der Anhang II b erhält folgende Fassung:

„Anhang II b
**Katalog der als Schwerpunktfach II wählbaren Fächer in der
Studienrichtung 1: (Maschinenbau) des Hauptstudiums**

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungs- modus	Gewichtung
Das Schwerpunktfach II umfasst mindestens 10 SWS. In den Schwerpunkten 1 und 2 des Anhangs IIb sind mindestens 9 SWS erforderlich. Diese SWS können wie folgt gewählt werden: a) sämtliche aus einem noch nicht gewählten Schwerpunktfach I oder b) sämtliche aus einem dem Schwerpunktfach I zugeordneten Schwerpunktfach II Generell gilt: Es darf kein Fach oder Teilfach zweimal als Prüfungsfach gewählt werden					
1. Thermodynamik/Strömungsmechanik (mindestens 9 SWS) (Ergänzung zum Schwerpunktfach 1: Grundlagen des Maschinenbaus) a) nicht gewähltes Fach Höhere Mathematik IV für Maschinenbauer oder Höhere Mathematik: Numerik b) Strömungsmechanik III c) Thermodynamik der Mischungen	3 2 2 3	1 1 1		1/3; 4	4
2. Mechanik/Strömungsmechanik (min. 9 SWS) (Ergänzung zum Schwerpunktfach 1: Grundlagen des Maschinenbaus) a) nicht gewähltes Fach Höhere Mathematik IV für Maschinenbauer oder Höhere Mathematik: Numerik b) nicht gewähltes Fach Kontinuumsmechanik oder Höhere Dynamik oder Strömungsmechanik II c) Ausgewählte Kapitel der Mechanik oder Strömungsmechanik III	3 2 3 3 3 2 2	1 1 1 1		1/3; 4	4
3. Werkstoffverwendung (10 SWS) (Ergänzung zum Schwerpunktfach 2: Werkstofftechnik) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus a) Schwingfestigkeit b) Physikalische Grundlagen der Materialwissenschaft c) Schmelz- und Pressschweißverfahren I, II d) Korrosion u. Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe e) Oberflächentechnologie und Einführung in die Klebetechnik f) Hochleistungswerkstoffe für die Medizin-, Energie-, Verkehrs- und Fertigungstechnik g) Labor: Spezielle Methoden der Werkstoffprüfung	2 4 4 2 2 2 2		2	1/3; 4	4

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungs- modus	Gewichtung
<u>4. Verbundwerkstoffe (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwerpunktfach 2: Werkstofftechnik) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Berechnung und Konstruktion von Verbundwerkstoffen und Verbundwerkstoffbauweisen b) Fügeverfahren für Verbundwerkstoffe c) Experimentelle Prüfverfahren polymerer Verbundwerkstoffe d) Werkzeugmaschinen I, II e) Handhabungstechnik und Industrieroboter f) Qualitätsmanagement von Verbundwerkstoffen g) Flugzeugbau mit Verbundwerkstoffen h) Sonderlabor Verbundwerkstoffe	2	1	2	1/3; 4	4
<u>5. Kunststoffe (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwer- punktfach 2: Werkstofftechnik) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Kunststoffverarbeitung und Konstruieren mit Kunststoffen b) Polymerphysik und-verarbeitung c) Einführung in die Klebtechnik d) Werkstoff- und Prozesssimulation e) Sonderlabor Kunststoffe	2	1	2	1/3;4	4
<u>6. Energietechnik B (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwerpunktfach 5: Energietechnik A) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Kraftfahrzeugtechnik I, II b) Umweltverfahrenstechnik I und Entstaubungstechnik I c) Kraftwerkstechnik d) Energiewirtschaft e) Virtuelle Produktentwicklung I, II f) Elektrische Antriebe und Maschinen für Maschinenbauer g) Mechatronik h) Strömungsmaschinen II	4	2	2	1/3; 4	4
<u>7. Fertigungstechnik (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwerpunktfach 2: Werkstofftechnik, 3: Konstruktionstechnik und 6: Produktionstechnik) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) nicht gewählte Fächer aus Schwerpunktfach I, 6. Produktionstechnik b) Gestaltung fertigungstechnischer Prozesse c) Umformtechnik d) Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe e) Einführung in die Verbundwerkstoffe f) Plastomechanik g) Finite Elemente h) Sonderlabor Verbundwerkstoffe oder Labor Werkstofftechnik i) Mechatronik	4	1	2	1/3; 4	4

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungs- modus	Gewichtung
<u>8. Produkt- und Produktionsgestaltung (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwerpunktfach 3: Konstruktionstechnik und 6: Produktionstechnik) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) nicht gewähltes Fach aus Schwerpunktfach I, 6. Produktionstechnik Systeme der Produktion I, II oder Qualitätsmanagement I, II b) Digitale Werkzeuge der Produktionsgestaltung c) Virtuelle Produktentwicklung I, II d) Patentrecht				1/3; 4	4
<u>9. Produktdesign (10 SWS)</u> (Ergänzung zu den Schwerpunktfächern 1:Grundlagen des Maschinenbaus, 2: Werkstofftechnik, 3: Konstruktionstechnik und 6: Produktionstechnik) Teilfächer im Umfang von mindestens 10 SWS aus: a) Grundlagen der Mensch-Maschine-Interaktion b) Gestaltung von Mensch Maschine-Systemen c) Praxisorientiertes Projektseminar (nach Angebot) d) Industrielle Steuerungstechnik e) Sonderlabor Automatisierungs- und Steuerungstechnik f) Mechatronik g) Computer aided Styling (CAS) h) Product Lifecycle Management	2 2 2 3 2	2	4 2 3	1/3,4	4
<u>10. Automatisierung und Steuerungstechnik (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwerpunktfach Produktionstechnik) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Automatisierungstechnik II b) Grundlagen der Mensch-Maschine Interaktion c) Gestaltung der Mensch-Maschine-Systemen d) Internationales Praxisseminar zur Projektierung von Produktionsanlagen e) Montagetechnik und Mikromontage f) Industrielle Steuerungstechnik g) Prozessautomatisierung h) Arbeit und Organisation I i) Labor Automatisierungs- und Steuerungstechnik j) Mechatronik	2 2 2 2 2 2 2 2	1	4 3	1/3; 4	4

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungs- modus	Gewichtung
<u>11. Apparatekonstruktion (10 SWS)</u> (Ergänzung zu den Schwerpunktfächern 3: Konstruktionstechnik und 4: Anlagenbau A) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Fach im Umfang von 4 SWS, das nicht aus dem Schwerpunktfach 3 bzw. 4 gewählt wurde b) Apparatebau c) Apparatetechnik d) Konstruktionswerkstoffe I, II e) Einführung in die Verbundwerkstoffe f) Einführung in die Kunststofftechnik	4 2 2 3 2 2	1 1 1		1/3; 4	4
<u>12. Maschinenkonstruktion (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwerpunktfach 3: Konstruktionstechnik, 8: Mechatronik Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Maximal 2 Fächer im Umfang von 4 SWS, die nicht aus dem Schwerpunktfach 3 gewählt wurden b) Hydraulik und Pneumatik c) Konstruktionsprinzipien modern. Verbrennungs- Motoren d) Schwingfestigkeit e) Kraftfahrzeugtechnik I/II f) Elektrische Antriebe und Maschinen für Maschinenbauer g) Mechatronik h) Strömungsmaschinen I oder II i) Konstruieren in Kunststoffen	2 2 2 4 3 2 2 2	1 2 2		1/3; 4	4
<u>13. Anlagenbau B (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwer- punktfach 4: Anlagenbau A) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Fach im Umfang von 4 SWS, das nicht aus dem Schwerpunktfach 4 gewählt wurde b) Apparatetechnik c) Prozess- und Anlagentechnik II d) Energietechnik e) Konstruktionswerkstoffe I, II f) Einführung in die Kunststoffe	4 2 2 4 3 2	1 1 1		1/3; 4	4
<u>14. Fahrzeugtechnik B (10 SWS)</u> (Ergänzung zum Schwerpunktfach 7: Fahrzeugtechnik A) Teilfächer im Umfang von 10 SWS aus: a) Maximal 2 Fächer im Umfang von 4 SWS, die nicht aus dem zugeordneten Schwerpunktfach I gewählt wurden b) Mechatronik c) Kunststoffe in der Fahrzeugtechnik d) Schwingfestigkeit e) Fahrzeugschwingungen f) Fahrdynamik-Regelung g) Schienenfahrzeuge I h) Schienenfahrzeuge II i) Land- und Baumaschinen j) Strömungsmaschinen I k) Hydraulik und Pneumatik l) Fügetechnik in der Fahrzeugtechnik m) Projektmanagement in der Motorenentwicklung	2 2 2 2 2 2 2 2 2 4 2 2 2	2 2		1/3; 4	4

8. Der Anhang III a erhält folgende Fassung:

**„Anhang III a
Katalog der als Schwerpunktfach wählbaren Fächer in der
Studienrichtung 2: (Verfahrenstechnik) des Hauptstudiums**

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungsmodus	Gewichtung
<u>1. Thermische Verfahrenstechnik (8 SWS)</u>				1/3; 4	4
a) Thermische Verfahrenstechnik II	3	1			
b) Mehrphasenströmungen	3	1			
<u>2. Feststoffverfahrenstechnik (8 SWS)</u>				1/3; 4	4
a) Mechanische Verfahrenstechnik II	3	1			
b) Partikeltechnologie I und Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I oder Mehrphasenströmungen	2 2 3	1			
<u>3. Bioverfahrenstechnik (8 SWS)</u>				1/3; 4	4
a) Aufarbeitung in der Biotechnologie I, II	2	2			
b) Bioreaktor- und Bioprozesstechnik II	2	2			
<u>4. Umweltverfahrenstechnik (8 SWS)</u>				1/3; 4	4
a) Umweltverfahrenstechnik I, II	4				
b) Entstaubungstechnik I, II oder Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I und Abfallbehandlung II	4 4				
<u>5. Reaktionstechnik (8 SWS)</u>				1/3; 4	4
a) Technische Chemie III und Heterogene Katalyse	2 2				
b) Mehrphasenströmungen	3	1			
<u>6. Anlagentechnik (mind. 7 SWS)</u>				1/3; 4	4
a) Thermische Verfahrenstechnik III (CAE)	3	1			
b) Strömungsmaschinen I oder Apparatetechnik	2 2	2 1			
<u>7. Prozesstechnik (8 SWS)</u>				1/3; 4	4
a) Mechanische Verfahrenstechnik II oder Thermische Verfahrenstechnik II oder Thermische Verfahrenstechnik III	3 3 3	1 1 1			
b) Digitale Prozesssteuerung und Prozessautomatisierung	2 2				

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungsmodus	Gewichtung
8. Wirtschaft und Recht (8 SWS)				1/3; 4	4
8a) Grundzüge der Betriebswirtschaftsl. oder Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft und	3	1			
8b) Marketing (3+1) oder Produktion (3+1) oder Investition u. Finanzierung (3+1) oder Arbeit, Organisation u. Führung (3+1) oder Strategisches Management (3+1) oder Operations Research (3+1) oder Wirtschaftsinformatik (3+1)	3	1			
9. Allgemeine Verfahrenstechnik (8 SWS)				1/3; 4	4
a) Thermische Verfahrenstechnik II	3	1			
b) Mechanische Verfahrenstechnik II	3	1			

“

9. Der Anhang IV erhält folgende Fassung:

**„Anhang IV
Fächer des Hauptstudiums
Studienrichtung 3: Mechatronik**

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungsmodus	Gewichtung
a) ALLGEMEINE PFLICHTFÄCHER					
1. Mechatronik	2	2		1/3	4
2. Mess- und Regelungstechnik	4	2		1/3	6
3. Physikalisches Messverfahren	2	1		1/3	3
4. Maschinendynamik	3	1		1/3	4
5. Angewandte Regelungstechnik	2	2		1/3	4
6. Grundlagen der elektrischen Energietechnik	2	1		1/3	3
7. Dynamische Regelantriebe / Mechatronische Antriebssystem	2	1		1/3	3
8. Systemtheorie	2	1		1/3	3
9. Höhere Mathematik: Numerik	2	1		1/3	3
10. Virtuelle Produktentwicklung I	2			1/3	2
PFLICHTLABOR Mechatronik			4	Sch	
TECHNISCHES WAHLPFLICHTFACH Frei wählbar aus dem Prüfungsfachangebot des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik soweit nicht bereits anderweitig als Prüfungsfach gewählt.	2			4	
NICHTTECHNISCHES WAHLPFLICHTFACH Frei wählbar aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Technischen Universität Kaiserslautern	2			4	
Schwerpunktfach I gemäß Anhang IV a	13 V + Ü			1/3	13
Schwerpunktfach II gemäß Anhang IV b	11 V + Ü			1/3	4

“

10. Der Anhang IV a erhält folgende Fassung:

**„Anhang IV a
Schwerpunktfach I des Hauptstudiums
Studienrichtung 3: Mechatronik (13 SWS)**

Lehrveranstaltung	V	Ü	L	Prüfungs- modus	Gewich- tung
1. Nichtgewähltes Fach aus Anhang IVb im Umfang von 4SWS				1/3	13
2. Strömungsmechanik I	2	2			
3. Automatisierungstechnik II	2	1			
4. Handhabungstechnik und Industrieroboter	2				

„

11. Der Anhang V.3 erhält folgende Fassung:

„Anhang V.3

Doppeldiplom Universität Kaiserslautern - ENIM-Metz				
Double diplôme Université de Kaiserslautern - ENIM Metz				
Ausgestaltung des 8. und 9. Semesters (bzw. 4. Jahr, 2. Semester und 5. Jahr, 1. Semester)				
Programme des 8ème et 9ème semestres (4° année, 2° semestre et 5° année, 1° semestre)				
			C	ED
1. Pflichtfächer (21 SWS) / Modules obligatoires (21 h/s)			V	Ü
Konstruktionslehre I, II / <i>Conception de machines I, II</i>			4	2
Werkzeugmaschinen I, II / <i>Machines outils I, II</i>			4	1
Werkstoffe und Fertigungstechnologie I, II / <i>Matériau et technologie pour la fabrication I, II</i>			4	0
Mess- und Regelungstechnik / <i>Mesure et Régulation</i>			4	2
Summe:			16	5
Total				
2. Wahlpflichtfächer (17 SWS) / Modules optionnels (17h/s)				
Konstruktionswerkstoffe I, II / <i>Matériaux pour la conception I, II</i>			4	1
Einführung in die Kunststofftechnik / <i>Introduction aux technique des matières plastiques</i>			2	
Einführung in die Verbundwerkstoffe / <i>Introduction aux matériaux composites</i>			2	
Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe / <i>Techniques et procédés des composites</i>			2	
Montagetechnik und Mikromontage / <i>Techniques des montages et micromontages</i>			2	
Virtuelle Produktentwicklung I, II / <i>Développement Virtuel de Produit I, II</i>			4	
Strömungsmaschinen I, II / <i>Machines des Fluides I, II</i>			4	4
Maschinensysteme / <i>Eléments de machines</i>			3	1
Förder- und Lagertechnik / <i>Logistique</i>			2	
Handhabungstechnik + Industrieroboter / <i>Manutention et robots industriels</i>			2	
Systeme der Produktion I, II / <i>Systèmes de production I, II</i>			4	
Qualitätsmanagement I, II / <i>Management de la qualité I, II</i>			4	
Gestaltung fertigungstechnischer Prozesse I, II / <i>Conception de procédés de fabrication I, II</i>			4	
Umformtechnik I / <i>Techniques de formage I</i>			2	
Finite Elemente / <i>Eléments finis</i>			2	1
Digitale Werkzeuge der Produktionsgestaltung I, II / <i>Organisation de la production I, II</i>			4	
Automatisierungstechnik II / <i>Conception et Fabrication assistée par ordinateur (CFAO)</i>			2	1
Grundlagen der Mensch-Maschine-Interaktion/Gestaltung von Mensch-Maschine-System / <i>Interfaces homme - machine dans les systèmes techniques complexes</i>			4	

12. Der Anhang VI.2 erhält folgende Fassung:

 „Anhang VI.2 *Annexe VI.2*

Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern - INSA-Rouen <i>Double diplôme Université de Kaiserslautern - INSA-Rouen</i> « <i>Energietechnik und Kraftmaschinen</i> » « <i>Energétique et Procédés</i> »				
Ausgestaltung des 5. und 6. Semesters (bzw. des 3. Jahres) <i>Programme des 5ème et 6ème semestres (3° année)</i>				
			SWS	SWS
			C	ED
1.	5. Semester (5ème semestre)		V	Ü
	Mess- und Regelungstechnik / <i>Métrologie et automatique</i>		4	2
	Strömungsmechanik I / <i>Mécanique des fluides I</i>		3	1
	Maschinendynamik / <i>Vibrations</i>		3	1
	Werkstoffkunde I (nur für Franzosen) / <i>Matériaux I (seulement les Français)</i>		2	
	Konstruktionswerkstoffe I (nur für Deutsche) / <i>Matériaux I pour la conception (seulement les Allemands)</i>		2	
	Verbrennungskraftmaschinen/ <i>Moteurs à combustion interne</i>		3	1
	Höhere Mathematik : Numerik / <i>Methodes numériques</i>		2	1
	Virtuelle Produktentwicklung I / <i>Développement Virtuel de Produit I</i>		2	
		Summe:	21	6
		Total:	21	6
	Deutschkurs, 3 Wochen vor Semesterbeginn / <i>Cours d'allemand, 3 semaines avant début du semestre</i>			
	Deutschkurs (Abendkurs für Franzosen) / <i>Cours du soir d'allemand (pour les Français)</i>			
	Französischkurs (Abendkurs für Deutsche) / <i>Cours du soir de français (pour les Allemands)</i>			
2.	6. Semester (6ème semestre)			
	Wärmeübertragung / <i>Transferts thermiques</i>		3	1
	Systeme der Produktion II / <i>Sytèmes de production II</i>		2	
	Finite Elemente / <i>Eléments finis</i>		2	1
	Thermodynamik II (nur für Franzosen) / <i>Themodynamique II (seulement les Français)</i>		2	1
	Konstruktionswerkstoffe II (nur für Deutsche) / <i>Matériaux II pour la Conception (seulement les Allemands)</i>		2	3
	Labor Energie- und Umwelttechnik / <i>Travaux pratiques d'énergétique</i>		4	3
		Summe:	14	2
		Total:	13	3
	1. Studienarbeit (250 h) / <i>Etude approfondie (250 h)</i>			
	Deutschkurs (Abendkurs für Franzosen) / <i>Cours du soir d'allemand (pour les Français)</i>			
	Französischkurs (Abendkurs für Deutsche) / <i>Cours du soir de français (pour les Allemands)</i>			

Legende / *Légende*:

SWS = Semesterwochenstunde

C = Cours (Vorlesung)

ED = Travaux dirigés (Übung unter Anleitung)

TP = Travaux pratique (Labor)

“

13. Anhang VI.3 erhält folgende Fassung:

„Anhang VI.3 Annexe VI.3

Doppeldiplom Technische Universität Kaiserslautern - INSA-Rouen Double diplôme Université de Kaiserslautern - INSA Rouen « Energietechnik und Kraftmaschinen » « Energétique et Procédés »		
Ausgestaltung des 7. bis 9. Semesters (bzw. des 4. Jahres und 5. Jahres, 1. Semester) Programme des 7ème à 9ème semestres (4° année et 5° année, 1° semestre)		
Semestre 7 / Semester 7 Intitulé	Nombre d'heures Stunden	Fach
Français Ecole d'été		Französisch (Sommerkurse)
Combustion et modélisation de la cinétique chimique	54	Verbrennung und Modellierung der Reaktionskinetik
Dynamique des gaz	24	Gasdynamik
Transferts Radiatifs	39	Wärmestrahlung
Turbomachines I	39	Turbomaschinen
Réacteurs nucléaires	10,5	Kernreaktoren
Simulation numérique des écoulements - CAO (facultatif)	52	Numerische Strömungssimulation / CFD (fakultativ)
TP Thermique I	28,5	Labor Wärmeübertragung I
TP Thermique II (optionnel)	13,5	Labor Wärmeübertragung II (wahlweise)
Anglais (Communication)	19,5	Englisch (Sprachtraining)
Préparation TOEIC	15	TOEIC-Vorbereitung (Englisch)
Français cours INSA pour All. et Allemand pour Fr.	19,5	Franz. am INSA für Deut. und Deutsch für Franz.
Gestion	19,5	Betriebswirtschaft
Sport	19,5	Sport
Semestre 8 /Semester 8		
Méthodes numériques	57	Numerische Methoden
Turbomachines II	39	Turbomaschinen II
Informatique	57	Informatik
Modélisation en énergétique (optionnel)	30	Modellierung in der Energietechnik (wahlweise)
Production de froid ou Diphasique	39	Kälteerzeugung oder Zweiphasenströmung
Anglais (Communication)	19,5	Englisch (Sprachtraining)
Français cours INSA pour All. et allemand pour Fr.	19,5	Französisch am INSA für Deutsche und Deutsch für Franzosen
Projet personnel ou Portugais ou Images-Etudes ou		Projekt oder Portugiesisch oder "Bilder AG" oder
Théâtre-Etudes ou Sport-Etudes (UV libres)		"Theater AG" oder "Sport AG" (wahlweise)
Management des hommes dans les organisations industrielles	30	Betriebswirtschaft (Management)
Sport	19,5	Sport
Bureau d'étude	120	Studienarbeit
Stage Industriel du 1/06 au 30/09 (12 semaines minimum)		Industriepraktikum von 1/06 bis 30/09 (mindestens 12 Wochen)
Semestre 9 /Semester 9		
Atomisation et Sprays	18	Zerstäubung und Sprays
Turbines	36	Turbinen
Turbulence	18	Turbulenz
Combustion Turbulente	18	Turbulente Verbrennung
Analyse du signal (facultatif)	19,5	Signalverarbeitung (fakultativ)
Outils Statistiques de la qualité	10,5	Statistische Methoden (der Qualitätskontrolle)
Machines électriques	6	Elektrische Antriebe
Anglais (Communication)	19,5	Englisch (Sprachtraining)

Français cours INSA pour All. et allemand pour Fr.	19,5	Französisch am INSA für Deutsche und Deutsch für Franzosen
Projet personnel ou Portugais ou Images-Etudes ou		Projekt oder Portugiesisch oder "Bilder AG" oder
Théâtre-Etudes ou Sport-Etudes (UV libres)		"Theater AG" oder "Sport AG" (wahlweise)
Contrôle de gestion ^{10,5}	10,5	Controlling
Sport	19,5	Sport
Option 1: Systèmes Energétiques		Vertiefung 1: Energetische Systeme
Sécurité et Environnement (facultatif)	31,5	Sicherheit und Umwelt (fakultativ)
Biomasse (facultatif)	9	Biomasse (fakultativ)
Echangeurs: Ebullition, Evaporation et Condensation	18	Wärmetauscher: Sieden, Verdampfung und Kondensation
Supervision	15	Management energietechnischer Systeme
"Formation des polluants dans les MCI		Bildung der Schadstoffe in den Verbrennungsmotoren
Normes et post-traitement"	21	Umweltschutznormen und Nachbearbeitung der Schadstoffe
Dimensionnement des chaudières	24	Auslegung von Heizkesseln
Plasmas Thermiques	12	Thermisches Plasma
TP Energie	32,5	Labor Energietechnik
Conférences Energie	78	Seminarvorträge: Energie
Option 2: Propulsion et Moteurs		Vertiefung 2: Antriebstechnik und Kraftmaschinen
Turboréacteurs	24	Flugzeugturbinen
Dynamique des gaz avancée	24	Gasdynamik - Vertiefung
Combustion dans les MCI	16,5	Verbrennung in den Verbrennungsmotoren
Formation des polluants dans les MCI		
Normes et post-traitement	21	Bildung der Schadstoffe in den Verbrennungsmotoren
		Umweltschutznormen und Nachbearbeitung der Schadstoffe
Logiciels Moteurs (facultatif)	18	Software zur Motorregelung (fakultativ)
Matériaux Nouveaux et Composites	18	Neue Werkstoffe und Verbundwerkstoffe
TP Moteurs et diagnostics	40,5	Labor Kraftmaschinen und Diagnosen
Conférences Moteurs	78	Seminarvorträge: Verbrennungskraftmaschinen

Non-italique : cours obligatoires:

Nicht-kursiv : Pflichtfächer

Italique : Cours eventuels

kursiv : Eventuelle Fächer

“

Artikel 2

Diese Änderung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.05.2014 die nachfolgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Schulmanagement“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-14-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 2a Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einsendeaufgaben
- § 10 Online-Kolloquien und Online-Seminare
- § 11 Präsenzveranstaltungen
- § 12 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit
- § 13 Studienbegleitende Hausarbeit
- § 14 Klausurarbeit
- § 15 Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Ergänzende Berufstätigkeit
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 Inkrafttreten

Anhang

A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise

B: Bewertungsschema der Eignungsprüfung

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Masterfernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Schulmanagement erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Fernstudium „Schulmanagement“ ist der Nachweis eines mindestens sechssemestrigen abgeschlossenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. Zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einer oder mehreren schulischen bzw. pädagogischen Einrichtung(en) oder im Bereich der Schulverwaltung nach dem Erststudium erbracht werden.
- (2) Zugang erhalten auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, die über keinen ersten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Eine Studienberechtigung zum Master-Fernstudium „Schulmanagement“ erhalten Personen, die
 - eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife erreicht haben und eine danach erbrachte, mindestens einschlägige Berufserfahrung, die hinreichend inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Schulmanagement aufweist, nachweisen können oder
 - eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichend inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Schulmanagement aufweisen, einbringen können oder
 - eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang Schulmanagement aufweist, einbringen können

und eine Eignungsprüfung absolviert haben, welche die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der von der der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist bei ihr eingegangen sein muss. Diese Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance and Independent Studies Center (DISC) veröffentlicht. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet jedoch spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres.

Dem Antrag ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Schulmanagement“ belegt:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3.000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Projekte / Aufgabenbereiche,
 - Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 - Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
 - die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 - die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Abs. 2) für den gewählten Studiengang ist,
 - die Voraussetzungen nach § 2 der Ordnung nicht erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt.

- (4) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einem Online-Seminar, welches an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC bekannt gegebenen Durchführungszeitraum stattfindet. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen.
- (5) In dem online-basierten Teil der Eignungsprüfung erlernen und vertiefen die Bewerberinnen und Bewerber theoretische und methodische Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten. Der online-basierte Teil besteht aus vier Aufgabenbereichen:
 - Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff
 - Bibliographieren
 - Zitieren und Paraphrasieren
 - Wissenschaftlich Schreiben

Der online-basierte Teil der Eignungsprüfung (Online-Seminar) wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Er gilt als bestanden, wenn in jedem der insgesamt vier Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurden. Insgesamt müssen im online-basierten Teil mindestens 90 von max. 100 Punkten erreicht werden. Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

Das Ergebnis dieser Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC mitgeteilt. Sofern die Teilnahme an dem Online-Seminar als bestanden gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung.

- (6) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt (vgl. § 7).

Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus einer fünfundvierzigminütigen Prüfung und unterteilt sich in zwei Aufgabenbereiche:

- Aufgabenbereich 1: Inhaltsverständnis/Reflexionsfähigkeit
- Aufgabenbereich 2: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem/mehreren der beschriebenen Bereiche (s.u.).

In der mündlichen Eignungsprüfung sollten die Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen und Kompetenzen (erfolgreiche Projekte) in folgenden Bereichen nachweisen (Aufgabenbereich 2):

- Planung und Gestaltung didaktischer Konzepte zur Unterrichtsversorgung komplexer Kontexte (Schulen, Regionen etc.),
- Realisierung von Innovationen zur Schulentwicklung sowie zum Lernkulturwandel
- Beratung und Begleitung von Kollegien (Teams),
- Management von Bildungseinrichtungen,
- Bildungspolitische Grundthemen und Modelle,
- Qualitätssicherung und Evaluierung.

- (7) Der Verlauf und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.
- (8) Auf Antrag Studierender kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten. Der mündliche Teil der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der beiden Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurden. Insgesamt müssen im mündlichen Teil mindestens 180 von max. 200 Punkten erreicht werden. Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

Bei einer Bewertung der mündlichen Prüfung als „bestanden“, werden im Anschluss von den Prüferinnen bzw. Prüfern für das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung folgende Punktzahlen vergeben, die bei einem Vergabeverfahren der Studienplätze zum Tragen kommen:

„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6 Punkte
„gute“ und „voll befriedigende“ Leistung	5 Punkte
„befriedigende“ Leistung	4 Punkte
„ausreichende“ Leistung	3 Punkte

Die Punkteverteilung und die Bewertung erfolgen nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

- (10) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:
- Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Schulmanagement berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.
 - Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
 - Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.
- (11) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von den Prüfern unterzeichnet wird.

§ 3 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

- (1) Das Master-Fernstudium „Schulmanagement“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare und Online-Kolloquien) und die Teilnahme an insgesamt 5 Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte (s. Anhang A) gliedern sich in thematisch differenzierte Studienbausteine (Module). Das DISC behält sich eine Veränderung einzelner Module bzw. Fernlehrtexte des Fernstudiums vor.
- (2) Es sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen. Zu den Prüfungsleistungen zählen die Portfolio-, die Haus-, die Klausur- und die Masterarbeit. Die Studienleistungen sind die zu bearbeitenden Einsendeaufgaben bzw. Online-Seminare (soweit angeboten) sowie die verpflichtende Teilnahme an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen und den beiden Online-Kolloquien.
- (3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erteilt (s. Anhang A). Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.
- (4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des Master-Fernstudiums „Schulmanagement“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit vier Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 4. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.
- (5) Der verpflichtende Gesamtumfang des Master-Fernstudiums beträgt 90 Leistungspunkte (ECTS). Davon entfallen 23 ECTS auf das erste Semester, 22 ECTS auf das zweite Semester, 22 ECTS auf das dritte Semester und 23 ECTS auf das vierte Semester (siehe Anhang A).

- (6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
 - durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 - durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
 - durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim DISC vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums an der TU Kaiserslautern berechtigt hat.
- (9) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit der Abteilung für Studienangelegenheiten und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung

zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität unterstützt. Die Abteilung für Studienangelegenheiten erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Abteilung für Studienangelegenheiten Aufgaben zuweist.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Schulmanagement“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das DISC bzw. die Abteilung für Studienangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden, das DISC oder die Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 12 Abs. 5 und 8, § 13 Abs. 5 und 9 und § 15 Abs. 9 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) In Fragen der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (siehe § 4 und § 16) haben die nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen bzw. Prüfer in diesem Sinne können sein: Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (auch anderer Universitäten), Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand (die für die Dauer von einem Jahr nach ihrem Ausscheiden zu Prüfern bestellt werden können und Masterarbeiten, die sie vor ihrem Ausscheiden ausgegeben haben, bis zu ihrem Ende betreuen und bewerten können), Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Universitäten), wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht.
- (3) Zu den Studienleistungen zählen:
 - die Bearbeitung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule inklusive der Anfertigung der Einsendeaufgaben bzw. Online-Seminare,
 - die Teilnahme an zwei Online-Kolloquien,
 - die Vor- und Nachbereitung der fünf obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie die Teilnahme und Anfertigung/fristgerechte Einreichung der vorzubereitenden Aufgabe.

- (4) Zu den Prüfungsleistungen zählen die
 - Portfolio-Arbeit,
 - Hausarbeit,
 - Klausurarbeit und
 - die Masterarbeit.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester eingeschrieben ist.

§ 9 Einsendeaufgaben

- (1) Zu jedem Pflichtmodul (SM0200, SM0900 und SM1000) ist eine unbenotete Einsendearbeit zu bearbeiten. Zu mindestens vier Wahlpflichtmodulen ist eine unbenotete Einsendearbeit zu bearbeiten. Zur Auswahl stehen die Module SM0300 bis SM0800 (vgl. Anhang A). Bei Modulen, zu denen ein Online-Seminar angeboten wird, kann die dazugehörige Einsendeaufgabe durch die Teilnahme an einem Online-Seminar ersetzt werden (vgl. § 10).
- (2) Insgesamt sind durch die Belegung und Bearbeitung von Einsendeaufgaben und/oder Online-Seminaren zu den Studienmodulen mindestens 42 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Die Bearbeitung erfolgt in dem Semester der Belegung des zugehörigen Pflichtmoduls bzw. Wahlpflichtmoduls (vgl. Anhang A). Der Abgabetermin ist in der Regel der letzte Tag im entsprechenden Semester (Datum des Poststempels). Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendearbeit kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.
- (4) Jede Einsendearbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 16 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Online-Kolloquien und Online-Seminare

- (1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an den beiden Online-Kolloquien verpflichtend. Jeweils ein Online-Kolloquium findet im ersten und im vierten Semester statt. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich informiert.
- (2) Alternativ zu den Einsendeaufgaben (vgl. § 9) können die Module SM0200 bis SM1000 auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) belegt werden, sofern diese vom DISC angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.
- (3) Pro Semester kann jede bzw. jeder Studierende maximal drei Online-Seminare belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Online-Seminar ersetzt die schriftlichen Einsendeaufgaben in dem jeweiligen Modul. Eine Doppelbelegung ist nicht möglich, außer das Online-Seminar stellt eine Ersatzleistung im Sinne von § 11 Abs. 5 dar.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme wird gemäß § 16 mit „bestanden“ gewertet.

§ 11 Präsenzveranstaltungen

- (1) Im Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.
- (2) Im Fernstudium gibt es insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert. Spätestens zwei Wochen vor der Teilnahme an der gewählten Präsenzphase ist von jeder bzw. jedem Studierenden eine vorab zugesandte, vorbereitende Aufgabe einzureichen. Wird die Aufgabe nicht fristgerecht eingereicht, ist die Teilnahme an der Präsenz ausgeschlossen. Für die Kick-Off-Veranstaltung im ersten Semester ist eine nachbereitende Aufgabe einzureichen. Wird die nachbereitende Aufgabe nicht fristgerecht eingereicht, wird kein Leistungsnachweis für die Teilnahme an der Präsenz ausgestellt.
- (3) In der Präsenzveranstaltung des vierten Semesters findet eine Prüfungsleistung (Klausurarbeit) statt, die am letzten Tag der Präsenzveranstaltung erfolgt (vgl. § 14).
- (4) Die Anmeldung zu der jeweiligen Präsenzveranstaltung ist schriftlich innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Meldefristen beim DISC einzureichen. Ein Wechsel des gewählten Moduls ist nach der Anmeldung grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung resp. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 mit „bestanden/ nicht bestanden“.
- (6) Für die erfolgreiche Teilnahme werden Leistungspunkte vergeben (vgl. Anhang A).

§ 12 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit

- (1) Ziel der studienbegleitenden Portfolio-Arbeit ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der schreibenden Person mit selbstgewählten Inhalten des jeweiligen Studienmoduls. Diese – angeleitete – persönliche Auseinandersetzung kann durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt oder einer Übertragung konkreter Inhalte der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Thema erfolgen.
- (2) Die angemeldete Portfolio-Arbeit soll im zweiten Semester studienbegleitend angefertigt und einem Wahlpflichtmodul des zweiten Semesters (SM0500, SM600 oder SM700, vgl. Anhang A) thematisch zugeordnet werden. Davon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul, welches durch die Hausarbeit geprüft wird. Der Umfang der Portfolio-Arbeit soll 12 - 15 Seiten betragen, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters informiert.
- (3) In dem Formular zur Anmeldung der Portfolio-Arbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Belegung des ausgewählten Wahlpflichtmoduls anzugeben sowie ein Vorschlag für das Thema zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des 2. Semesters zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des zweiten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (4) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Portfolio-Arbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (5) Die angemeldete Portfolio-Arbeit soll fristgemäß bis Ende des 2. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Portfolio-Arbeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein.
- (6) Bei Abgabe der Portfolio-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (7) Die studienbegleitende Portfolio-Arbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in ausgedruckter Form (ein Exemplar) sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Das DISC behält sich vor, die Portfolio-Arbeit auch onlinebasiert anzubieten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Portfolioarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Das Thema der Portfolio-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 5 genannte Frist eingehalten werden kann. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein neues Thema beantragt werden.
- (9) Die Portfolio-Arbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden gemäß § 16 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Portfolio-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 13 Studienbegleitende Hausarbeit

- (1) Durch die studienbegleitende Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse in einem Wahlpflichtmodul (s. Abs. 2) des Master-Fernstudiengangs „Schulmanagement“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit soll im 2. und/ oder 3. Fachsemester angefertigt und einem Wahlpflichtmodul (SM0400 bis SM0800, s. Anhang A) thematisch zugeordnet werden. Davon ausgenommen sind das Modul SM0300 sowie das Wahlpflichtmodul, welches bereits durch die Portfolioarbeit geprüft wurde. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 - 20 Seiten betragen, wobei 20 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters informiert.
- (3) In dem Formular zur Anmeldung der Hausarbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Belegung des ausgewählten Wahlpflichtmoduls anzugeben sowie ein Vorschlag für das Hausarbeitsthema zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des 2. Semesters zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des dritten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (4) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Hausarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

- (5) Die angemeldete Hausarbeit soll fristgemäß bis Ende des 3. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein.
- (6) Die studienbegleitende Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (8) Die studienbegleitende Hausarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in zwei Exemplaren sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 5 genannte Frist eingehalten werden kann. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden.
- (10) Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden gemäß § 16 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 14 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit des vierten Semesters sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen.
- (2) Die Klausurarbeit soll mindestens 120 Minuten, jedoch nicht länger als 240 Minuten dauern.
- (3) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das DISC.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Modulprüfung aus den folgenden zwei Pflichtmodulen zu wählen:
 - SM0900 Schul- und Organisationsentwicklung oder
 - SM1000 Qualität und Evaluation.

Wählbar ist jenes Modul, welches nicht im dritten Semester im Rahmen der Präsenzveranstaltung bearbeitet wird.
- (5) Mit der Anmeldung zur Präsenzveranstaltung des vierten Semesters erfolgt automatisch die Anmeldung zur Teilnahme an der Klausurarbeit. Die Anmeldung ist schriftlich innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Meldefristen beim DISC einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugesendet. Das DISC behält sich vor, die Anmeldung zur Präsenzveranstaltung und Klausurarbeit elektronisch durchzuführen. Hierbei erfolgt die Identifizierung der bzw. des einzelnen Studierenden durch das Registrierungs- und Login-Verfahren, das dem Online-Anmeldeformular vorgeschaltet ist.
- (6) Die Klausurarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 16 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (7) Studierende mit ständigem Aufenthalt im Ausland können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausurarbeit extern schreiben. Die im Einzelfall erforderlichen Bestimmungen legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie den Kandidaten rechtzeitig bekannt.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll nach erfolgter Anmeldung zur Klausurarbeit (s. § 14) in der Regel im 4. Semester semesterbegleitend angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Schulmanagement selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 7 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Fernstudiums „Schulmanagement“ beteiligt sind, betreut werden.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Portfolio- oder der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Die erforderlichen

Formulare werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des vierten Semesters zugeschickt. Mit den Antragsformularen werden die für die Zulassung erforderlichen Nachweise mitgeteilt. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 vorliegen, kann die Masterarbeit angemeldet werden.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern diese der Abteilung für Studienangelegenheiten noch nicht vorliegen:
 - Immatrikulationsbescheinigung und Meldung über die Zahlung aller erforderlichen Entgelte und Beiträge für das weiterbildende Fernstudium;
 - Nachweise über mindestens 41 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 7 Studienmodulen durch Einsendeaufgaben bzw. Online-Seminare (einschließlich der obligatorischen Pflichtmodule, vgl. Anhang A);
 - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Präsenzveranstaltungen sowie dem Online-Kolloquium im ersten Semester;
 - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung und erfolgreiche Bearbeitung der Portfolio-Arbeit im zweiten Semester;
 - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung im dritten Semester;
 - Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen Hausarbeit;
 - Anmeldung zur Präsenz und Klausurarbeit des 4. Semesters.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ohne eigenes Verschulden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, die Nachweise auf andere Art zuführen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Mitteilung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn
 - sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat im Master-Studiengang „Schulmanagement“ Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. vergleichbare Leistungen in einem anderen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.
- (7) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) betragen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des vierten Semesters informiert.
- (9) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 8 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von fünf Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat.
- (12) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in zwei Exemplaren sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (13) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 16 genannten Intervallgrenzen festgelegt.
- (14) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde; es werden 18 ECTS-Punkte erteilt.

IV. Abschnitt: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Abteilung für Studienangelegenheiten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Note der Masterarbeit dreifach, die Note der Hausarbeit zweifach und die Note der Portfolio-Arbeit und Klausurarbeit jeweils einfach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (5) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung des Masterstudiengangs endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von der Klausurarbeit ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er den Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Prüfungsleistung kann dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden.
- (2) Die Klausurarbeit gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die angemeldete Portfolio-Arbeit, die angemeldete Hausarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden oder die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um zwei Semester versäumt wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine Krankheit der oder des Studierenden steht der Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Jede Studien- und Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- (2) Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen im Masterstudiengang „Schulmanagement“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Erstprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Portfolio-, Haus- oder Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in §§ 12 Abs. 8, 13 Abs. 9 und 15 Abs. 9 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Portfolio-, Haus- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Jede Studienleistung kann im Falle des „Nichtbestehens“ einmal wiederholt werden. Bei Einsendeaufgaben muss das Defizit durch die Bearbeitung neuer Aufgabenstellungen ausgeglichen werden. Im Falle eines obligatorischen Pflichtmoduls (vgl. Anhang A) muss die Bearbeitung der neuen Aufgabenstellung bestanden sein und kann nicht durch die Bearbeitung eines anderen Moduls ausgeglichen werden. Im Bereich der Wahlpflichtmodule kann im Falle des „Nichtbestehens“ ein anderes nicht bearbeitetes Modul nach Wahl (vgl. Anhang A) bearbeitet werden. Ein Online-Seminar kann nicht wiederholt werden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

§ 19 Ergänzende Berufstätigkeit

- (1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) beträgt oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit in einer oder in mehreren schulischen Einrichtung(en) oder im Bereich der Schulverwaltung erfolgt sein muss. Dazu wird die von den betreffenden Studierenden mindestens nachzuweisende einschlägige Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 1 maximal in einem Umfang von einem Jahr mit 30 ECTS angerechnet, sodass bei Studienbeginn in Summe 210 ECTS erreicht sind. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) ausweist, gelten 210 Leistungspunkte (ECTS) durch eine mindestens siebensemestriige Regelstudienzeit als nachgewiesen.
- (2) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden, an dem Online-Kolloquium des vierten Semesters erfolgreich teilgenommen wurde und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt (vgl. Anhang A).
- (2) Ist das Master-Studium bestanden, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch die Themen der Portfolio-, Haus- und Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden alle Präsenzveranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die bis zur Beendigung des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad dargestellt.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der TU Kaiserslautern versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des Master-Studiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades (Master of Arts) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Kaiserslautern versehen. Die Urkunde kann auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt werden.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (6) Studierende, die die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin

bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind von der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich mitzuteilen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt.

§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Technische Universität Kaiserslautern strebt die Abwicklung des Prüfungswesens im elektronischen Dokumentenverkehr an. Deshalb kann die Abteilung für Studienangelegenheiten in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vorsehen, dass die Vorlage bestimmter Dokumente in elektronischer Form erfolgen kann oder zu erfolgen hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2014/15 in das weiterbildende Master-Fernstudium „Schulmanagement“ eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 27. Mai 2014

Die Dekanin des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Shanley A l l e n

Anhang A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise

	Module	Art des Leistungsnachweises	ECTS		Σ ECTS
1. Semester		Kick-Off-Veranstaltung		2	23
	SM0100* ¹ Lernen und Lernkultur(wandel)	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Online-Kolloquium	7		
	SM0200* ¹ Führung/ Leadership und Management	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	7* ²		
		Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe		2	
	SM0300 Bildungspolitik und Schulrecht	Bearbeitung eines Wahlpflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5* ²		
	SM0400 Aktuelle Erziehungsentwicklungen und Schulkultur		5* ²		
2. Semester	SM0500 Unterrichtsentwicklung und -qualität	Bearbeitung von drei Wahlpflichtmodulen inkl. Einsendeaufgaben	5* ²		22
	SM0600 Teamentwicklung und Kommunikation		5* ²		
	SM0700 Personal- und Gesundheitsmanagement		5* ²		
	SM0500 oder SM0600 oder SM0700	Portfolio-Arbeit* ³	5		
Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe* ³			2		
3. Semester	SM0800 Internationale Entwicklung	Optionale Bearbeitung des Wahlpflichtmodules inkl. Einsendeaufgaben	5* ²		22
	SM0900* ¹ Schul- und Organisationsentwicklung	Bearbeitung der Pflichtmodule inkl. Einsendeaufgaben	7* ²		
	SM1000* ¹ Qualität und Evaluation		7* ²		
	SM0400, SM0500, SM0600, SM0700 oder SM0800	Hausarbeit* ⁴	6		
	SM0900 oder SM1000	Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe zu einem Modul		2	
4. Semester	SM0900 oder SM1000	Klausurarbeit* ⁵	1		23
		Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe* ⁵		2	
		Online-Kolloquium	2		
		Masterarbeit	18		
Σ Gesamtumfang			90*⁶	90*⁶	

*1 Pflichtmodul

*2 Studienmodule können entweder durch Einsendeaufgaben oder – bei Angebot – in Form von freiwilligen Online-Seminaren bearbeitet werden (es müssen im Studienverlauf neben den Pflichtmodulen **min. 4 Wahlpflichtmodule** bearbeitet werden)

*3 Die Portfolioarbeit bezieht sich auf das Studienmodul des 2. Semesters, welches im Rahmen der Präsenzveranstaltung in einem thematischen Workshop vom Studierenden ausgewählt und bearbeitet wurde.

*4 Ausgenommen ist das Modul, welches im 2. Semester durch die Portfolioarbeit geprüft wurde.

*5 Die Präsenz und die Klausurarbeit des 4. Semesters beziehen sich auf das Pflichtmodul (SM0900 oder SM1000), zu welchem im 3. Semester nicht die Präsenzveranstaltung besucht wurde.

*6 Der verpflichtende Gesamtumfang beträgt 90 LP (ECTS) bzw. 2250 Stunden. Auf freiwilliger Basis können weitere LP erreicht werden.

Anhang B: Bewertungsschema der Eignungsprüfung

Punkteverteilung für den online-basierten Teil der Eignungsprüfung:

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff	18	20
Bibliographieren	18	20
Zitieren und Paraphrasieren	18	20
Wissenschaftlich Schreiben	36	40
	90	100

Punkteverteilung für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung:

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Aufgabenbereich 1: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem/ mehreren der beschriebenen Bereiche (vgl. §2a (6))	90	100
Aufgabenbereich 2: Inhaltsverständnis/ Reflexionsfähigkeit	90	100
	180	200

Punkteverteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens:

Teil der Eignungs-prüfung	Punktzahl
Portfolio	0 Punkte = nicht zugelassen 1 Punkt = Portfolio war ausreichend 2 Punkte = Portfolio war gut
Online-basierte Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = Gesamtergebnis bei allen 4 Aufgaben = < 90 Punkte 1 Punkt = Gesamtpunktzahl bei allen 4 Aufgaben = 90 bis 95 Punkte 2 Punkte = Gesamtpunktzahl = > 95 Punkte
Mündliche Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = < 180 Punkte 1 Punkt = Inhaltsverständnis und Reflexionsfähigkeit gegeben = 180 bis 190 Punkte 2 Punkte = Transfer/Verknüpfung von Theorie und Praxis gelungen = 191 bis 200 Punkte

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.05.2014 die nachfolgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-13-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 2a Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einsendeaufgaben
- § 10 Online-Seminare
- § 11 Präsenzveranstaltungen
- § 12 Klausurarbeit
- § 13 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit
- § 14 Studienbegleitende Hausarbeit
- § 15 Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungs- sowie Studienleistungen

- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Ergänzende Berufstätigkeit
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 Inkrafttreten

Anhang

- A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise
- B: Bewertungsschema der Eignungsprüfung

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich „Personalentwicklung“ erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zugang zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ ist der Nachweis eines abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen, abgeschlossenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. Darüber hinaus ist eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach dem Erststudium nachzuweisen.

- (2) Zugang erhalten auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, die über keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Eine Studienberechtigung zum Master-Fernstudium „Personalentwicklung“ erhalten Personen, die
- eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife erreicht haben und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die hinreichend inhaltliche Zusammenhänge zum Studiengang Personalentwicklung aufweist, nachweisen können oder
 - eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit hinreichend inhaltlichen Zusammenhängen zum Studiengang Personalentwicklung nachgewiesen werden müssen, einbringen können oder
 - eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die hinreichend inhaltliche Zusammenhänge zum Studiengang Personalentwicklung aufweist, einbringen können
 - und eine Eignungsprüfung absolviert haben, welche die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist bei dieser eingegangen sein muss. Diese Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance and Independent Studies Center (DISC) veröffentlicht. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet jedoch spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres.

Dem Antrag ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Personalentwicklung“ belegt:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3.000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Projekte / Aufgabenbereiche,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
- Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten.

- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
- die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 - die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Abs. 2) für den gewählten Studiengang ist,
 - die Voraussetzungen nach § 2 der Ordnung nicht erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt.

- (4) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einem Online-Seminar, welches an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC bekannt gegebenen Durchführungszeitraum stattfindet. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen.
- (5) In dem online-basierten Teil der Eignungsprüfung erlernen und vertiefen die Bewerberinnen und Bewerber theoretische und methodische Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten. Der online-basierte Teil besteht aus vier Aufgabenbereichen:
- Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff
 - Bibliographieren
 - Zitieren und Paraphrasieren
 - Wissenschaftlich Schreiben

Der online-basierte Teil der Eignungsprüfung (Online-Seminar) wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Er gilt als bestanden, wenn in jedem der insgesamt vier Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurden. Insgesamt müssen im online-basierten Teil mindestens 90 von max. 100 Punkten erreicht werden. Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

Das Ergebnis dieser Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC mitgeteilt. Sofern die Teilnahme an dem Online-Seminar als bestanden gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung.

- (6) Der zweite Teil der Eignungsprüfung (mündliche Prüfung) wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt (vgl. § 7).

Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus einer fünfundvierzigminütigen Prüfung und unterteilt sich in zwei Aufgabenbereiche:

- Aufgabenbereich 1: Inhaltsverständnis/Reflexionsfähigkeit
- Aufgabenbereich 2: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem/mehreren der beschriebenen Bereiche (s.u.).

In der mündlichen Eignungsprüfung sollten die Kandidatinnen und Kandidaten Kompetenzen im Umgang mit wissenschaftlichen Texten anhand eines vorgegebenen Beispieltexes (Aufgabenbereich 1) nachweisen sowie vertiefte Kenntnisse und eigene Erfahrungen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche nachweisen (Aufgabenbereich 2):

- Planung und Gestaltung didaktischer Konzepte zur betrieblichen Weiterbildung,
 - Organisation und Steuerung des Personals in Bezug auf Besonderheiten der individuellen und kollektiven Arbeitsverhältnisse,
 - Teamentwicklung und Mitarbeiterbeteiligung,
 - Mitarbeiterführung,
 - Beratung im Rahmen von Organisationsentwicklungs- und Veränderungsprozessen,
 - Qualitätssicherung und Evaluierung.
- (7) Der Verlauf und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.
- (8) Auf Antrag Studierender kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten. Der mündliche Teil der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der beiden Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurden. Insgesamt müssen im mündlichen Teil mindestens 180 von max. 200 Punkten erreicht werden.

Bei einer Bewertung der mündlichen Prüfung als „bestanden“, werden im Anschluss von den Prüferinnen bzw. Prüfern für das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung folgende Punktzahlen vergeben, die bei einem Vergabeverfahren der Studienplätze zum Tragen kommen:

„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6 Punkte
„gute“ und „voll befriedigende“ Leistung	5 Punkte
„befriedigende“ Leistung	4 Punkte
„ausreichende“ Leistung	3 Punkte

Die Punkteverteilung und die Bewertung erfolgen nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

- (10) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:
- Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Personalentwicklung berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.
 - Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
 - Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.
- (11) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von den Prüfern unterzeichnet wird.

§ 3 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

- (1) Das Master-Fernstudium „Personalentwicklung“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und die Teilnahme an insgesamt vier Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte (s. Anhang A) gliedern sich in thematisch differenzierte Studienbausteine (Module). Das Curriculum setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen. Das DISC behält sich eine Veränderung einzelner Studienmodule bzw. einzelner Fernlehrtexte des Fernstudiums vor.
- (2) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen. Zu den Prüfungsleistungen zählen die Klausur-, die Portfolio-, die Haus- und die Masterarbeit. Die Studienleistungen sind die zu bearbeitenden Einsendeaufgaben bzw. Online-Seminare (soweit angeboten) sowie die verpflichtende Teilnahme an den insgesamt vier Präsenzveranstaltungen.
- (3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erteilt (s. Anhang A). Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des jeweiligen Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.
- (4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des Master-Fernstudiums „Personalentwicklung“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit vier Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 4. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.
- (5) Der verpflichtende Gesamtumfang des Master-Fernstudiums beträgt 90 Leistungspunkte (ECTS). Davon entfallen 23 ECTS auf das erste Semester, 22 ECTS auf das zweite Semester, 23 ECTS auf das dritte Semester und 22 ECTS auf das vierte Semester (siehe Anhang A).
- (6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
- durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
- durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim Distance and Independent Studies Center (DISC) vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums an der TU Kaiserslautern berechtigt hat.
- (9) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsgorgane

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit der Abteilung für Studienangelegenheiten und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Kaiserslautern unterstützt. Die Abteilung für Studienangelegenheiten erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Abteilung für Studienangelegenheiten Aufgaben zuweist.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Personalentwicklung“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das DISC bzw. die Abteilung für Studienangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden, das DISC oder die Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 5 und 8, § 14 Abs. 5 und 9, § 15 Abs. 10 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) In Fragen der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (siehe § 4 und § 16) haben die nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen bzw. Prüfer in diesem Sinne können sein: Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (auch anderer Universitäten), Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand (die für die Dauer von einem Jahr nach ihrem Ausscheiden zu Prüfern bestellt werden können und Masterarbeiten, die sie vor ihrem Ausscheiden ausgegeben haben, bis zu ihrem Ende betreuen und bewerten können), Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Universitäten), wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht.
- (3) Zu den Studienleistungen zählen:
 - die Bearbeitung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule inklusive der Anfertigung der Einsendeaufgaben bzw. Online-Seminare (maximal drei pro Semester),
 - die Vor- und Nachbereitung der vier obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie die Teilnahme und Anfertigung/ fristgerechte Einreichung der vorzubereitenden Aufgabe.
- (4) Zu den Prüfungsleistungen zählen die
 - Klausurarbeit,
 - Portfolio-Arbeit,
 - Hausarbeit und
 - die Masterarbeit.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester eingeschrieben ist.

§ 9 Einsendeaufgaben

- (1) Zu jedem Pflichtmodul (PE0100, PE0200, PE0300, PE0400, PE1200, PE1300, PE1400) ist eine unbenotete Einsendearbeit zu bearbeiten. Zu mindestens drei der sechs zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule PE0500 bis PE1000 (vgl. Anhang A) ist je eine unbenotete Einsendearbeit zu bearbeiten. Zu jedem Modul, zu dem eine Präsenzveranstaltung besucht wird, ist eine unbenotete Einsendeaufgabe zu bearbeiten (ausgenommen Modul PE1100, vgl. § 11 Abs. 3 und § 13). Bei Modulen, zu denen ein Online-Seminar angeboten wird, kann die dazugehörige Einsendeaufgabe durch die Teilnahme an einem Online-Seminar ersetzt werden (vgl. § 10).
- (2) Insgesamt sind durch die Belegung und Bearbeitung von Einsendeaufgaben und/oder Online-Seminaren zu den Studienmodulen mindestens 50 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Die Bearbeitung der Einsendeaufgaben muss innerhalb eines Semesters erfolgen, Abgabetermin ist jeweils der letzte Tag im Semester (Datum des Poststempels). Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendearbeit wird nicht zur Bewertung angenommen und kann erst in einem folgenden Semester mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.
- (4) Einsendeaufgaben zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen, zu denen die Präsenzveranstaltung im 2., 3. oder 4. Semester besucht wird, müssen verpflichtend bis Ende des Semesters erbracht werden, in dem die jeweilige zugehörige Präsenzveranstaltung besucht wird. Wird die Einsendeaufgabe als „nicht bestanden“ bewertet, muss diese innerhalb von zwei Semestern mit neuen Aufgabenstellungen bearbeitet werden.
- (5) Jede Einsendearbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand des in § 16 festgelegten Bewertungsschemas. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Online-Seminare

- (1) Alternativ zu den Einsendeaufgaben (vgl. § 9) können die Module auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) belegt werden, sofern diese vom DISC angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.
- (2) Pro Semester kann jede bzw. jeder Studierende maximal drei Online-Seminare belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Online-Seminar ersetzt die schriftlichen Einsendeaufgaben in dem jeweiligen Modul. Eine Doppelbelegung ist nicht möglich, außer das Online-Seminar stellt eine Ersatzleistung im Sinne von § 11 Abs. 6 dar.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Online-Seminar wird gemäß § 16 mit bestanden gewertet.

§ 11 Präsenzveranstaltungen

- (1) Im Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.
- (2) Auf jedes Fachsemester entfällt eine verpflichtende Präsenzveranstaltung, so dass im Fernstudium insgesamt vier Präsenzveranstaltungen zu besuchen sind. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert. Spätestens zwei Wochen vor der Teilnahme an der gewählten Präsenzphase ist von jeder bzw. jedem Studierenden eine vorab zugesandte, vorbereitende Aufgabe einzureichen. Wird die Aufgabe nicht fristgerecht eingereicht, ist die Teilnahme an der Präsenz ausgeschlossen.
- (3) Jedes Modul, zu dem die Präsenzphase besucht wird, muss verpflichtend durch die Bearbeitung der jeweiligen Modul-Studientexte (inkl. Abgabe der Einsendeaufgaben, der Teilnahme an einem Online-Seminar, bzw. das Modul PE1100 „(Online-Lehren und) Lernen“ (PE1100) durch die Bearbeitung der Portfolioarbeit (vgl. § 13)) abgedeckt werden (vgl. § 9 Abs. 1 und 4). Werden die Anforderungen von § 9 Abs. 1 und 4 nicht erfüllt, muss die Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe des betreffenden Semesters wiederholt werden mit entsprechender Erbringung der zugehörigen Einsendeaufgaben bzw. Teilnahme am Online-Seminar.
- (4) In der Präsenzveranstaltung des ersten Semesters findet eine Prüfungsleistung (Klausurarbeit) statt (vgl. § 12), die am letzten Tag der Präsenzveranstaltung erfolgt.
- (5) Die Anmeldung zu der jeweiligen Präsenzveranstaltung ist schriftlich innerhalb der vom Distance and Independent Studies Center bekannt gegebenen Meldefristen beim DISC einzureichen. Ein Wechsel des gewählten Moduls ist nach der Anmeldung grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung resp. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 mit „bestanden/ nicht bestanden“.
- (7) Für die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung werden Leistungspunkte vergeben (vgl. Anhang A).

§ 12 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit des ersten Semesters sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen.
- (2) Die Klausurarbeit soll mindestens 120 Minuten, jedoch nicht länger als 240 Minuten dauern.
- (3) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das DISC.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Modulprüfung aus den folgenden zwei Pflichtmodulen zu wählen:
 - PE0100 Zentrale Aspekte der Personalentwicklung oder
 - PE0200 Management.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung, wobei die zur Klausurarbeit zugehörige Präsenzveranstaltung ausschließlich im Wintersemester angeboten wird.
- (6) Mit der Anmeldung zur Präsenzveranstaltung des ersten Semesters erfolgt automatisch die Anmeldung zur Teilnahme an der Klausurarbeit. Die Anmeldung ist schriftlich innerhalb der vom Distance and Independent Studies Center bekannt gegebenen Meldefristen beim DISC einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugesendet. Das DISC behält sich vor, die Anmeldung zur Präsenzveranstaltung und Klausurarbeit elektronisch durchzuführen. Hierbei erfolgt die Identifizierung der bzw. des einzelnen Studierenden durch das Registrierungs- und Login-Verfahren, das dem Online-Anmeldeformular vorgeschaltet ist.
- (7) Die Klausurarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und bewertet (gemäß § 16). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (8) Studierende mit ständigem Aufenthalt im Ausland können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausurarbeit extern schreiben. Die im Einzelfall erforderlichen Bestimmungen legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie diesen Kandidaten rechtzeitig bekannt.

§ 13 Studienbegleitende Portfolioarbeit

- (1) Ziel der studienbegleitenden Portfolioarbeit ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der schreibenden Person mit selbstgewählten Inhalten des jeweiligen Studienmoduls. Diese – angeleitete – persönliche Auseinandersetzung kann durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt oder einer Übertragung konkreter Inhalte der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Thema erfolgen.
- (2) Die angemeldete Portfolioarbeit soll im 2. Fachsemester studienbegleitend angefertigt und dem Wahlpflichtmodul des zweiten Semesters „(Online-)Lehren und Lernen“ (PE1100) thematisch zugeordnet werden. Der Umfang der Portfolioarbeit soll 10 - 15 Seiten betragen, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters informiert.
- (3) In dem Formular zur Anmeldung der Portfolioarbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein Vorschlag für das Thema der Portfolioarbeit zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des 2. Semesters zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des zweiten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (4) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Portfolio-Arbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (5) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Portfolioarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein.
- (6) Bei Abgabe der Portfolio-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (7) Die angemeldete studienbegleitende Portfolioarbeit soll fristgerecht bis Ende des 2. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in ausgedruckter Form (ein Exemplar) sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) eingereicht werden. Das DISC behält sich vor, die Portfolio-Arbeit auch onlinebasiert anzubieten.
- (8) Das Thema der Portfolioarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden.
- (9) Die Portfolioarbeit wird von einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden bewertet (gemäß § 16). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

- (10) Die Portfolioarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 14 Studienbegleitende Hausarbeit

- (1) Durch die studienbegleitende Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse in einem Wahlpflichtmodul (s. Abs. 2) des Master-Fernstudiengangs „Personalentwicklung“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit soll im 2. und/ oder 3. Fachsemester angefertigt und einem Wahlpflichtmodul des 2. Semesters (PE0500 bis PE1000) oder einem Pflichtmodul des 3. Semesters (PE1200 bis PE1400) thematisch zugeordnet werden (vgl. Anhang A). Davon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul PE1100, welches bereits durch die Portfolioarbeit geprüft wurde. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 - 20 Seiten betragen, wobei 20 Seiten (nur Textteil inkl. Fußnoten, exkl. Abbildungs-Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters informiert.
- (3) In dem Formular zur Anmeldung der Hausarbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Belegung des ausgewählten Wahlpflichtmoduls anzugeben sowie ein Vorschlag für das Hausarbeitsthema zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des 2. Semesters zugesandt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des dritten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (4) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Hausarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (5) Die angemeldete Hausarbeit soll fristgemäß bis Ende des 3. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein.
- (6) Die studienbegleitende Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (8) Die studienbegleitende Hausarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten ausgedruckt in zwei Exemplaren sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 5 genannte Frist eingehalten werden kann. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden.
- (10) Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand des in § 16 festgelegten Bewertungsschemas. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll in der Regel im 4. Fachsemester studienbegleitend angefertigt werden. Durch die Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet „Personalentwicklung“ selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und anderen gemäß § 7 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Fernstudiums „Personalentwicklung“ beteiligt sind, betreut werden.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Portfolio- oder der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Mit den Antragsformularen werden die für die Zulassung erforderlichen Nachweise mitgeteilt. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 vorliegen, kann die Masterarbeit angemeldet werden.
- (4) Die Masterarbeit muss bei der Abteilung für Studienangelegenheiten angemeldet werden. Das zur Anmeldung der studienbegleitenden Masterarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig

vom DISC zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis zur Beendigung des vierten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.

Der Anmeldung zur Masterarbeit sind folgende Nachweise beizufügen, sofern diese der Abteilung für Studienangelegenheiten noch nicht vorliegen:

- Nachweise über mindestens 50 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Bearbeitung von sieben Pflicht- und vier Wahlpflichtmodulen bzw. Online-Seminare (einschließlich der obligatorischen Pflichtmodule, vgl. Anhang A);
 - Nachweis über die bestandene Klausurarbeit;
 - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des ersten bis dritten Semesters sowie der erfolgreichen Bearbeitung der Einsendeaufgaben des entsprechenden Moduls der Präsenzveranstaltungen;
 - Nachweis über die bestandene Portfolio-Arbeit;
 - Nachweise über die bestandene studienbegleitende Hausarbeit;
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der bzw. Anmeldung zur Präsenzveranstaltung im vierten Semester;
 - Immatrikulationsbescheinigung und Meldung über die Zahlung aller erforderlichen Entgelte und Beiträge für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“.
- (5) Sofern noch nicht alle Leistungen nach Abs. 4 bis zur Beendigung des vierten Semesters erbracht wurden, muss die Anmeldung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Leistung nach Abs. 4 bei der Abteilung für Studienangelegenheiten angemeldet werden.
- (6) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ohne eigenes Verschulden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Mitteilung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn
- sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat im Master-Studiengang „Personalentwicklung“ Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. vergleichbare Leistungen in einem anderen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.
- (8) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist sie für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 50-70 Seiten (nur Textteil inkl. Fußnoten, exkl. Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des vierten Semesters informiert.
- (10) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 8 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von fünf Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (11) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (12) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (13) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten ausgedruckt in zwei Exemplaren sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“.
- (14) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 16 genannten Intervallgrenzen festgelegt.
- (15) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde; es werden 20 ECTS-Punkte erteilt.

IV. Abschnitt: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Abteilung für Studienangelegenheiten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Note der Masterarbeit dreifach, die Note der Hausarbeit zweifach und die Note der Klausurarbeit sowie der Portfolio-Arbeit einfach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (5) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung des Masterstudiengangs endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von der Klausurarbeit ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er den Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Prüfungsleistung kann dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden.
- (2) Die Klausurarbeit gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die angemeldete Portfolioarbeit, die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden oder die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um zwei Semester versäumt wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine Krankheit der oder des Studierenden steht der Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Jede Studien- und Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- (2) Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen im Masterstudiengang „Personalentwicklung“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Erstprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Portfolio-, Haus- oder Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 8, §14 Abs. 9 bzw. §15 Abs. 9 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Haus- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Jede Studienleistung kann im Falle des „Nichtbestehens“ einmal wiederholt werden. Bei Einsendeaufgaben muss das Defizit durch die Bearbeitung neuer Aufgabenstellungen ausgeglichen werden. Im Falle eines obligatorischen Pflichtmoduls (vgl. Anhang A) muss die Bearbeitung der neuen Aufgabenstellung bestanden sein und kann nicht durch die Bearbeitung eines anderen Moduls ausgeglichen werden. Im Bereich der Wahlpflichtmodule kann im Falle des „Nichtbestehens“ ein anderes nicht bearbeitetes Modul nach Wahl (vgl. Anhang A) bearbeitet werden. Ein Online-Seminar kann nicht wiederholt werden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

§ 19 Ergänzende Berufstätigkeit

- (1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit im Bereich der Personalentwicklung erfolgt sein muss. Dazu wird die von den betreffenden Studierenden mindestens nachzuweisende einschlägige Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 1 maximal in einem Umfang von einem Jahr mit 30 ECTS angerechnet, sodass bei Studienbeginn in Summe 210 ECTS erreicht sind. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) ausweist, gelten 210 Leistungspunkte (ECTS) durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.
- (2) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt (vgl. Anhang A).
- (2) Ist das Master-Studium bestanden, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch die Themen der Portfolio-, Haus- und Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden alle Präsenzveranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die bis zur Beendigung des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad dargestellt.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der TU Kaiserslautern versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des Master-Studiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades (Master of Arts) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Kaiserslautern versehen. Die Urkunde kann auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt werden.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (6) Studierende, die die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Belastende Entscheidungen sind von der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich mitzuteilen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt.

§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Technische Universität Kaiserslautern strebt die Abwicklung des Prüfungswesens im elektronischen Dokumentenverkehr an. Deshalb kann die Abteilung für Studienangelegenheiten in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vorsehen, dass die Vorlage bestimmter Dokumente in elektronischer Form erfolgen kann oder zu erfolgen hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2014/15 in das weiterbildende Master-Fernstudium „Personalentwicklung“ eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 27. Mai 2014

Die Dekanin des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Shanley A l l e n

Anhang A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise

Sem.		Modul	Art des Leistungsnachweises	ECTS	
1.	Pflichtmodule	PE0100 Zentrale Aspekte der Personalentwicklung	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5	23
		PE0200 Management	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5	
		PE0300 Wissensmanagement	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5	
		PE0400 Kompetenzmanagement	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5	
			Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe zu PE0100 oder PE0200	2	
			Klausurarbeit zu PE0100 oder PE0200	1	
2.	Wahlpflichtmodule	PE0500 Methoden der Personalentwicklung I	Bearbeitung von drei Wahlpflichtmodulen inkl. Einsendeaufgaben Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten	5	22
		PE0600 Methoden der Personalentwicklung II		5	
		PE0700 Mitarbeiterführung		5	
		PE0800 Arbeitsrecht		5	
		PE0900 Arbeitsorganisation		5	
		PE1000 Weiterbildung		5	
		PE1100 (Online-Lehren und) Lernen		Portfolioarbeit	
			Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe zu PE0500 oder PE0600 oder PE0700 oder PE0800 oder PE0900 oder PE1000	2	
3.	Pflichtmodule	PE1200 Person und Organisation	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5	23
		PE1300 Management von Veränderungen	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5	
		PE1400 Organisationsberatung	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5	
			Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe PE1200 oder PE1300 oder PE1400	2	
			Hausarbeit zu einem Modul des 2. Oder 3. Semesters (mit Ausnahme des Moduls PE1100)	6	
4.			Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe zu einem Modul (PE0300 bis PE1100), welches durch die Bearbeitung inklusive Einsendeaufgaben abgedeckt wurde	2	22
		Masterarbeit		20	
Gesamt-ECTS/ Workload				90 ECTS/ 2250 Stunden	

Anhang B: Bewertungsschema der Eignungsprüfung
Punkteverteilung für den online-basierten Teil der Eignungsprüfung:

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff	18	20
Bibliographieren	18	20
Zitieren und Paraphrasieren	18	20
Wissenschaftlich Schreiben	36	40
	90	100

Punkteverteilung für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung:

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Aufgabenbereich 1: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im einem/ mehreren der beschriebenen Bereiche (vgl. §2a (6))	90	100
Aufgabenbereich 2: Inhaltsverständnis/ Reflexionsfähigkeit	90	100
	180	200

Punkteverteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens:

Teil der Eignungs-prüfung	Punktzahl
Portfolio	0 Punkte = nicht zugelassen 1 Punkt = Portfolio war ausreichend 2 Punkte = Portfolio war gut
Online-basierte Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = Gesamtergebnis bei allen 4 Aufgaben = < 90 Punkte 1 Punkt = Gesamtpunktzahl bei allen 4 Aufgaben = 90 bis 95 Punkte 2 Punkte = Gesamtpunktzahl = > 95 Punkte
Mündliche Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = < 180 Punkte 1 Punkt = Inhaltsverständnis und Reflexionsfähigkeit gegeben = 180 bis 190 Punkte 2 Punkte = Transfer/Verknüpfung von Theorie und Praxis gelungen = 191 bis 200 Punkte

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.05.2014 die nachfolgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Erwachsenenbildung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.05.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-12-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 – Geltungsbereich, Art des Studienganges, akademischer Grad
- § 2 – Zugangsvoraussetzungen
- § 2a – Eignungsprüfung
- § 3 – Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Regelstudienzeit, Umfang
- § 4 – Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 5 – Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 6 – Prüfungsausschuss
- § 7 – Prüferinnen und Prüfer

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 8 – Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 – Einsendeaufgaben
- § 10 – Online-Seminare
- § 11 – Präsenzveranstaltungen
- § 12 – Klausurarbeit
- § 13 – Fallarbeit
- § 14 – Studienbegleitende Hausarbeit
- § 15 – Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 16 – Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 – Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 – Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 – Ergänzende Berufstätigkeit
- § 20 – Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 – Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 – Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 23 – Elektronischer Datenverkehr
- § 24 – Inkrafttreten

Anhang A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise

Anhang B: Bewertungsschema der mündlichen Eignungsprüfung

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Masterfernstudiengang „Erwachsenenbildung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang Erwachsenenbildung ist ein weiterbildender Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ ist der Nachweis eines abgeschlossenen mindestens sechsemestrigen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. Darüber hinaus ist eine einschlägige Berufserfahrung aus dem Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung von mindestens einem Jahr nach dem Erststudium nachzuweisen.
- (2) Zugang erhalten auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, die über keinen ersten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Eine Studienberechtigung zum Master-Fernstudium „Erwachsenenbildung“ erhalten Personen, die
 - eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife erreicht haben, eine danach erbrachte mindestens dreijährige Berufserfahrung mit hinreichend inhaltlichen Zusammenhängen zum Studiengang Erwachsenenbildung nachweisen können oder
 - eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichend inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Erwachsenenbildung aufweisen, einbringen können oder
 - eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang Erwachsenenbildung aufweist, einbringen können
 - und eine Eignungsprüfung absolviert haben, welche die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsfrist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein muss. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet jedoch spätestens am 31. Januar eines Jahres.

Dem Antrag ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang Erwachsenenbildung belegt.

Folgende Inhalte sind dem Portfolio beizulegen:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidatinnen und Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten.
- Des Weiteren sollen Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, ergänzt werden.

Die eingereichten Unterlagen sind Teil der Eignungsprüfung und werden vom Prüfungsausschuss bewertet.

- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 2. die Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist,
 3. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Ordnung nicht erfüllt sind.Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt.
- (4) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einem Online-Seminar, welches an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bekannt gegebenen Durchführungszeitraum stattfindet. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen.

- (5) In dem online-basierten Teil der Eignungsprüfung erlernen und vertiefen die Bewerberinnen und Bewerber theoretische und methodische Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten. Der online-basierte Teil besteht aus vier Aufgabenbereichen:
- Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff
 - Bibliographieren
 - Zitieren und Paraphrasieren
 - Wissenschaftlich Schreiben

Der online-basierte Teil gilt als bestanden, wenn in jedem der insgesamt vier Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurde. Insgesamt müssen im online-basierten Teil mindestens 90 von max. 100 Punkten erreicht werden. Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

Das Ergebnis der ersten Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem Distance and Independent Studies Center (DISC) mitgeteilt. Sofern die Teilnahme an dem Online-Seminar als bestanden gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen bzw. zweiten Teil der Eignungsprüfung.

- (6) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt (vgl. § 7).

Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus einer fünfundvierzigminütigen Prüfung. Der mündliche Teil unterteilt sich in zwei Aufgabenbereiche:

- Aufgabenbereich 1: Inhaltsverständnis/Reflexionsfähigkeit
- Aufgabenbereich 2: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im einem/mehreren der unten beschriebenen Tätigkeitsbereiche

In der mündlichen Eignungsprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten Kompetenzen im Umgang mit wissenschaftlichen Texten anhand eines vorgegebenen Beispieltextes (Aufgabenbereich 1) nachweisen sowie vertiefte Kenntnisse und eigene Erfahrungen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche nachweisen (Aufgabenbereich 2):

- Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Evaluation oder Beratung von Lehr-/ Lernprozessen Erwachsener,
- Programm- und Kursplanung in Einrichtungen der Erwachsenen-/Weiterbildung,
- Management, Leitung oder Marketing von (Erwachsenen-/Weiter-) Bildungseinrichtungen oder -abteilungen.

- (7) Der Verlauf und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen aufzunehmen.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben.

- (8) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (9) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten.

Der mündliche Teil der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der beiden Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurden. Insgesamt müssen im mündlichen Teil mindestens 180 von max. 200 Punkten erreicht werden. Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

Bei einer Bewertung der mündlichen Prüfung als „bestanden“, werden im Anschluss von den Prüferinnen bzw. Prüfern für das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung folgende Punktzahlen vergeben, die bei einem Vergabeverfahren der Studienplätze des jeweiligen Studiengangs zum Tragen kommen:

„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6 Punkte
„gute“ und „voll befriedigende“ Leistung	5 Punkte
„befriedigende“ Leistung	4 Punkte
„ausreichende“ Leistung	3 Punkte

Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

- (10) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

- Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Erwachsenenbildung berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden zwei Bewerbungszyklen.
- Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
- Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

- (11) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von den Prüfern unterzeichnet wird.

§ 3 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

- (1) Die Inhalte des Master-Fernstudiums „Erwachsenenbildung“ werden in Form von Fernlehrtexten, netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen vermittelt. Die Inhalte gliedern sich in thematisch differenzierte Studienbausteine (Module). Das Curriculum setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen. Das DISC behält sich eine Veränderung einzelner Module bzw. einzelner Fernlehrtexte des Fernstudiums vor.
- (2) Die Module sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsleistungen des Fernstudiums. Die erforderlichen Leistungen zu den zu absolvierenden Modulen (siehe Anhang A) sind jeweils bis zum Ende des Semesters zu erbringen.
- (3) Für die erfolgreich absolvierten Module werden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erteilt (siehe Anhang A). Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der i.d.R. für das Studium der Fernlehrtexte, den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des jeweiligen Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.
- (4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Fernstudiums einschließlich der Prüfungszeiten beträgt vier Semester in Teilzeit. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die die Masterarbeit bis zum Ende des 4. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.
- (5) Der verpflichtende Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 90 LP.
- (6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (5) Nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim Distance and Independent Studies Center (DISC) vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums an der TU Kaiserslautern berechtigt hat.
- (9) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit

andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelten Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine und der sonstigen die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Kaiserslautern unterstützt. Die Abteilung für Studienangelegenheiten erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit nicht diese Prüfungsordnung unmittelbar der Abteilung für Studienangelegenheiten Aufgaben zuweist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Erwachsenenbildung“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das DISC bzw. die Abteilung für Studienangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden, das DISC oder die Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Regelungen in § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3, 5 und 6, § 14 Abs. 9 und Abs. 14, § 15 Abs. 11 und Abs. 12 treffen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) In Fragen der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (siehe § 4 und § 16) haben die nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen bzw. Prüfer in diesem Sinne können sein: Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (auch anderer Universitäten), Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand (die für die Dauer von einem Jahr nach ihrem Ausscheiden zu Prüfern bestellt werden können und Masterarbeiten, die sie vor ihrem Ausscheiden ausgegeben haben, bis zu ihrem Ende betreuen und bewerten können), Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Universitäten), wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums notwendigen, von den Studierenden zu erbringenden Leistungen umfassen Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Zu den Studienleistungen zählen:
 - die Bearbeitung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule inklusive der Anfertigung der Ein-sendeaufgaben bzw. Teilnahme an Online-Seminaren,
 - die Teilnahme an den vier obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie die Anfertigung/ fristgerechte Einreichung der vorzubereitenden Aufgabe.

Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie sind jeweils bis zum Ende des Fachsemesters zu erbringen.
- (3) Zu den Prüfungsleistungen zählen:
 - die Klausurarbeit,
 - die Fallarbeit,
 - die Hausarbeit,
 - die Masterarbeit.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester eingeschrieben ist.
- (5) Prüfungsleistungen können nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 9 Einsendeaufgaben

- (1) Zu jedem Pflichtmodul (EB 0100, EB 0200, EB 0300, EB 0400) ist eine Einsendeaufgabe zu bearbeiten. Zu sechs der zehn zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule (EB 0500 bis EB 1400) ist je eine Einsendeaufgabe zu bearbeiten. Bei Modulen, zu denen ein Online-Seminar angeboten wird, kann die zugehörige Einsendeaufgabe durch die Teilnahme an dem Online-Seminar ersetzt werden.
- (2) Insgesamt sind durch die Belegung und Bearbeitung von Einsendeaufgaben und/oder Online-Seminaren zu den Studienmodulen mindestens 50 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Die Bearbeitung von Einsendeaufgaben muss innerhalb eines Semesters erfolgen, Abgabetermin ist jeweils der letzte Tag im Semester (Datum des Poststempels). Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendeaufgabe wird nicht zur Bewertung angenommen und kann erst in einem folgenden Semester mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.
- (4) Einsendeaufgaben zu Wahlpflichtmodulen, zu denen die Präsenzveranstaltung im zweiten, dritten und vierten Semester besucht wird, müssen verpflichtend bis Ende des Semesters erbracht werden, in dem die jeweilige zugehörige Präsenzveranstaltung besucht wird oder bereits in einem vorhergehenden Semester erfolgreich bearbeitet worden sein. Wird die Einsendeaufgabe als „nicht bestanden“ bewertet, muss diese innerhalb von zwei Semestern mit neuen Aufgabenstellungen bearbeitet werden.
- (5) Jede Einsendearbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Online-Seminare

- (1) Alternativ zu den Einsendeaufgaben können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) bearbeitet werden, sofern diese vom DISC angeboten werden. Über Angebote, Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.
- (2) Pro Semester kann jede bzw. jeder Studierende maximal drei Online-Seminare belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Online-Seminar ersetzt die schriftlichen Einsendeaufgaben in dem jeweiligen Modul. Eine Doppelbelegung ist nicht möglich, außer das Online-Seminar stellt eine Ersatzleistung im Sinne von § 11 Abs. 7 dar.

§ 11 Präsenzveranstaltungen

- (1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an vier Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.
- (2) Auf jedes Fachsemester entfällt eine Präsenzveranstaltung, so dass im Fernstudium insgesamt vier Präsenzveranstaltungen zu besuchen sind. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert. Spätestens zwei Wochen vor der Teilnahme an der gewählten Präsenzphase ist von jeder bzw. jedem Studierenden eine vorab zugesandte, vorbereitende Aufgabe einzureichen. Wird die Aufgabe nicht fristgerecht eingereicht, ist die Teilnahme an der Präsenz ausgeschlossen.

- (3) Die Anmeldung zu der jeweiligen Präsenzveranstaltung ist schriftlich innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Meldefristen beim DISC einzureichen. Ein Wechsel des gewählten Moduls ist nach der Anmeldung grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Zulassungsvoraussetzung zur Präsenzveranstaltung eines Fachsemesters ist die Immatrikulation, die Zahlung des Semesterentgelts des jeweiligen Fachsemesters sowie die fristgerechte Einreichung der vorbereitenden Aufgabe nach Abs. 2.
- (5) Das Modul des zweiten, dritten und vierten. Semesters, zu dem die Präsenzphase besucht wird, muss verpflichtend durch die Bearbeitung der jeweiligen Modul-Studentexte (inkl. Abgabe der Einsendearbeiten bzw. Teilnahme an einem Online-Seminar) abgedeckt werden (siehe §9 [4]). Werden die Anforderungen von §9 (4) nicht erfüllt, muss die Präsenzveranstaltung inkl. vorbereitender Aufgabe des betreffenden Semesters wiederholt werden mit entsprechender Erbringung der zugehörigen Einsendeaufgaben bzw. Teilnahme am Online-Seminar.
- (6) In den Präsenzveranstaltungen, in denen eine Prüfungsleistung (Klausurarbeit) stattfindet, erfolgt sie am letzten Tag der Präsenzveranstaltung.
- (7) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im fernen Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung resp. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden.

§ 12 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit des ersten Semesters sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen.
- (2) Eine Klausurarbeit soll mindestens zwei, jedoch nicht länger als vier Zeitstunden dauern.
- (3) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert.
- (4) Die Klausurarbeit bezieht sich auf ein Pflichtmodul des ersten Semesters. Das klausurrelevante Modul wird der bzw. dem Studierenden rechtzeitig durch das DISC bekannt gegeben.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung; wobei die zur Klausurarbeit zugehörige Präsenzveranstaltung ausschließlich im Wintersemester angeboten wird.
- (6) Mit der Anmeldung zur Präsenzveranstaltung des ersten Semesters erfolgt automatisch die Anmeldung zur Teilnahme an der Klausurarbeit. Die Anmeldung bzw. der Antrag auf Zulassung zu der Klausurarbeit ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen beim Distance and Independent Studies Center (DISC) einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare bzw. Anträge auf Zulassung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugesendet. Das DISC behält sich vor, die Anmeldung zur Präsenzveranstaltung und Klausur elektronisch durchzuführen. Hierbei erfolgt die Identifizierung der bzw. des einzelnen Studierenden durch das Registrierungs- und Login-Verfahren, das dem Online-Anmeldeformular vorgeschaltet ist.
- (7) Für die Klausurarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat mit dem Formular für die Anmeldung bzw. Antrag auf Zulassung eine Erklärung darüber abzugeben,
 - ob und ggf. wie oft die Kandidatin bzw. der Kandidat eine oder mehrere Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat,
 - ob er im Studiengang „Erwachsenenbildung“ an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (8) Die Klausurarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüferin bzw. Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (9) Studierende mit ständigem Aufenthalt im fernen Ausland können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausurarbeit extern schreiben. Die dafür notwendigen Bestimmungen legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie diesen Kandidaten rechtzeitig bekannt

§ 13 Fallarbeit

- (1) Zu einem der Wahlpflichtmodule „Spezielle didaktische Ansätze“ (EB 0500) oder „Qualität und Evaluation“ (EB 0700) des zweiten Semesters ist eine benotete Fallarbeit anzufertigen. Ziel einer Fallarbeit ist der Transfer der theoretischen Inhalte des gewählten Studienmoduls auf eine vorgegebene Problemstellung aus der Praxis sowie die Reflexion der persönlichen Praxiserfahrungen der Studierenden vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Befunde.
- (2) Die Fallarbeit soll im 2. Fachsemester angefertigt und einem der Wahlpflichtmodule EB 0500 oder EB 0700 des zweiten Semesters thematisch zugeordnet werden. Das Modul, zu dem die Fallarbeit angefertigt wird, kann nicht zusätzlich durch die Prüfungsleistung Hausarbeit bearbeitet werden. Der Umfang der Fallarbeit soll zwischen 12 und 15 Seiten liegen (exklusive Literaturverzeichnis), wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen.
- (3) Die Fallarbeit muss angemeldet werden. Das zur Anmeldung der Fallarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugeschickt. Die Bearbeitung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Fallarbeit angemeldet wird.
- (4) Bei Abgabe der Fallarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

- (5) Die Fallarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim DISC in ausgedruckter Form (zwei Exemplare) sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Das DISC behält sich vor, die Fallarbeit auch onlinebasiert anzubieten.
- (6) Das Thema der Fallarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 3 genannte Frist eingehalten werden kann. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden.
- (7) Die Fallarbeit gilt als Prüfungsleistung und wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Studienbegleitende Hausarbeit

- (1) Durch die Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse in einem Modul des zweiten oder dritten Semesters oder dem Pflichtmodul EB 0400 des ersten Semesters erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit soll im 3. Fachsemester angefertigt werden. Die Hausarbeit soll thematisch einem Modul des zweiten oder dritten Semesters oder dem Pflichtmodul EB 0400 des ersten Semesters zugeordnet werden. Das Modul, zu dem die Hausarbeit angefertigt wird, kann nicht zusätzlich durch die Prüfungsleistung Fallarbeit bearbeitet werden.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Hausarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt höchstens ein Semester. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 bis 20 Seiten (nur Textteil inkl. Fußnoten, exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des dritten Semesters informiert. Thema und Aufgabenstellung der Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit der Hausarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Die studienbegleitende Hausarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß §7 (Abs. 2) prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Master-Fernstudiums „Erwachsenenbildung“ beteiligt sind, ausgegeben und betreut werden. Soll die Hausarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Hausarbeit muss bei der Abteilung für Studienangelegenheiten angemeldet werden. Für die Zulassung zur studienbegleitenden Hausarbeit sind keine besonderen Nachweise zu erbringen.
- (6) Das zur Anmeldung der studienbegleitenden Hausarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des dritten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (7) In dem Formular zur Anmeldung der Hausarbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Belegung des ausgewählten Wahlpflichtmoduls anzugeben sowie ein Vorschlag für das Hausarbeitsthema zu machen.
- (8) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Hausarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (9) Die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit soll fristgemäß bis Ende des 3. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss (Datum des Poststempels) eingegangen sein.
- (10) Die studienbegleitende Hausarbeit ist ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD oder DVD) fristgemäß (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Die studienbegleitende Hausarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (12) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (13) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, sofern die in Absätze 2 und 9 genannte Frist eingehalten werden kann. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden.
- (14) Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüferin bzw. Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im 4. Fachsemester anzumelden. Durch die Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet „Erwachsenen-/ Weiterbildung“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß §7 (2) prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Master-Fernstudiums „Erwachsenenbildung“ beteiligt sind, betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Fall- oder der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Mit den Antragsformularen werden die für die Zulassung erforderlichen Nachweise mitgeteilt. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs.5 vorliegen, kann die Masterarbeit angemeldet werden.
- (4) Die Masterarbeit muss bei der Abteilung für Studienangelegenheiten angemeldet werden. Das zur Anmeldung der studienbegleitenden Masterarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis zur Beendigung des vierten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (5) Der Anmeldung der Masterarbeit sind folgende Nachweise beizufügen, sofern diese der Abteilung für Studienangelegenheiten noch nicht vorliegen:
 1. Nachweise über mindestens 50 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Bearbeitung von vier Pflicht- und sechs Wahlpflichtmodulen durch Einsendeaufgaben bzw. Online-Seminare,
 2. bestandene Klausurarbeit,
 3. Nachweise der Präsenzveranstaltungen des ersten bis dritten Semesters sowie der Bearbeitung der Einsendeaufgaben des entsprechenden Moduls der Präsenzveranstaltungen,
 4. Nachweis über die bestandene Fallarbeit,
 5. Nachweis über die bestandene studienbegleitende Hausarbeit,
 6. Immatrikulation sowie die Zahlung aller erforderlichen Entgelte und Beiträge für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“,
 7. Anmeldung zur Präsenzveranstaltung des 4. Semesters oder Nachweis der Präsenzveranstaltung im 4. Semester sowie Nachweis der Bearbeitung der Einsendeaufgaben des entsprechenden Moduls der Präsenzveranstaltung.
- (6) Sofern noch nicht alle Leistungen nach Abs. (5) bis zwei Monate vor Beendigung des vierten Semesters erbracht wurden, muss die Anmeldung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der letzten Leistung nach Abs. (5) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten angemeldet werden.
- (7) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ohne eigenes Verschulden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Mitteilung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn
 - sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat im Master-Studiengang „Erwachsenenbildung“ Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. vergleichbare Leistungen in einem anderen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.
- (9) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (10) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis 70 Seiten (nur Textteil inkl. Fußnoten, exklusive Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Abgabefrist der Masterarbeit eingehalten werden kann. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des vierten Semesters informiert.
- (11) Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann im Einzelfall der Prüfungsausschuss einmalig die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss (Datum des Poststempels) eingegangen sein.
- (12) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit von fünf Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von Neuem.
- (13) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (14) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (15) Die Masterarbeit ist ausgedruckt in 2-facher Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD oder DVD) fristgemäß (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (16) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll das Thema der Masterarbeit ausgegeben haben. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer soll Professorin bzw. Professor oder Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent sein. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung der bestandenen Masterarbeit wird zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß § 16 festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

IV. Abschnitt: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1,0;1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7;2,0;2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7;3,0;3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7;4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Abteilung für Studienangelegenheiten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Zur Festlegung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen Klausurarbeit, Fallarbeit, studienbegleitende Hausarbeit und Masterarbeit gebildet. Die Note der Masterarbeit wird dabei dreifach, die Note der Hausarbeit zweifach und die Noten der Klausurarbeit und Fallarbeit jeweils einfach gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (5) Ist eine Studien- oder Prüfungsleistung des Masterstudiengangs endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von der Klausurarbeit ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er den Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Prüfungsleistung kann dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden.

- (2) Eine Klausurarbeit gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den entsprechenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die angemeldete Fallarbeit, die angemeldete studienbegleitende Hausarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um 2 Semester versäumt wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine Krankheit der oder des Studierenden steht der Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich von der Abteilung für Studienangelegenheiten oder dem DISC schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Jede Studien- und Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Erwachsenenbildung“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Erstprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Fall-, Haus- oder Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 (5), §14 (14) bzw. §15 (12) genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Fall-, Haus- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Jede Studienleistung kann im Falle des „Nichtbestehens“ einmal wiederholt werden. Bei Einsendeaufgaben muss das Defizit durch die Bearbeitung neuer Aufgabenstellungen ausgeglichen werden. Im Falle eines obligatorischen Pflichtmoduls (vgl. Anhang A) muss die Bearbeitung der neuen Aufgabenstellung bestanden sein und kann nicht durch die Bearbeitung eines anderen Moduls ausgeglichen werden. Im Bereich der Wahlpflichtmodule kann im Falle des „Nichtbestehens“ ein anderes nicht bearbeitetes Modul nach Wahl (vgl. Anhang A) bearbeitet werden. Ein Online-Seminar kann nicht wiederholt werden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

§ 19 Ergänzende Berufstätigkeit

- (1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit im Bereich der Erwachsenen-/Weiterbildung erfolgt sein muss. Dazu wird die von den betreffenden Studierenden mindestens nachzuweisende einschlägige Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 1 maximal in einem Umfang von einem Jahr mit 30 ECTS angerechnet, sodass bei Studienbeginn in Summe 210 ECTS erreicht sind. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) ausweist, gelten 210 Leistungspunkte (ECTS) durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.
- (2) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt (vgl. Anhang A).
- (2) Ist das Master-Studium bestanden, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch die Themen der Fall-, Haus- und Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden alle Präsenzveranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die bis zur Beendigung des Master-Studiums benötigte Fachstudienzeit in das Zeugnis aufzunehmen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Zeugnis die Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad dargestellt.

- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des Master-Studiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades (Master of Arts) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern versehen. Die Urkunde kann auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt werden.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (6) Studierende, die die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Bescheinigung oder das unrichtige Prüfungszeugnis und Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis und Diploma Supplement ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Studien- oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidat die erreichte Note mitgeteilt.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt.

§ 23 Elektronischer Datenverkehr

Die Technische Universität Kaiserslautern strebt die Abwicklung des Prüfungswesens im elektronischen Dokumentenverkehr an. Deshalb kann die Abteilung für Studienangelegenheiten in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vorsehen, dass die Vorlage bestimmter Dokumente in elektronischer Form erfolgen kann oder zu erfolgen hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2014/15 in das weiterbildende Master-Fernstudium „Erwachsenenbildung“ eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, 27. Mai 2014

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Shanley A l l e n

Anhang A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise

Sem.		Module	Art des Leistungsnachweises	ECTS	
1	Pflichtmodule	EB 0100 Zugänge zur Erwachsenenbildung	Bearbeitung des Pflichtmoduls inklusive Einsendeaufgaben	5	23
			Präsenzveranstaltung inklusive vorbereitender Aufgabe	2	
			Klausurarbeit	1	
		EB 0200 Professionalität in der Weiterbildungsgesellschaft	Bearbeitung des Pflichtmoduls inklusive Einsendeaufgaben	5	
		EB 0300 Erwachsenenlernen	Bearbeitung des Pflichtmoduls inklusive Einsendeaufgaben	5	
	EB 0400 Didaktik und Methodik	Bearbeitung des Pflichtmoduls inklusive Einsendeaufgaben	5		
2	Wahlpflichtmodule	EB 0500 Spezielle didaktische Ansätze	*Bearbeitung von drei Wahlpflichtmodulen Einsendeaufgaben im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten	5*	22
		EB 0600 Vernetzte Lernkulturen		5*	
		EB 0700 Qualität und Evaluation		5*	
		EB 0800 Kompetenzentwicklung		5*	
		EB 0900 Weiterbildungsinformation und - beratung		5*	
		EB 0500 oder EB 0700	Fallarbeit	5	
		EB 0500 oder EB 0800 oder EB 0900	Präsenzveranstaltung inklusive vorbereitender Aufgabe	2	
3	Wahlpflichtmodule	EB 1000 Programmplanung und Marketing	*Bearbeitung von drei Wahlpflichtmodulen Einsendeaufgaben im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten	5*	23
		EB 1100 Recht und Finanzierung		5*	
		EB 1200 Bildungsmanagement		5*	
		EB 1300 Berufliche Weiterbildung		5*	
		EB 1400 Betriebliche Weiterbildung und Organisationsentwicklung		5*	
		EB 1000 oder EB 1200 oder EB 1400	Präsenzveranstaltung inklusive vorbereitender Aufgabe	2	
		Wahlpflichtmodule EB 0500 bis EB 1400	Hausarbeit	6	
4		Modul des 1.- 3. Semesters	Präsenzveranstaltung inklusive vorbereitender Aufgabe	2	22
		Master-Arbeit		20	
Gesamt-ECTS/Workload			90/2.250 Stunden		

**Anhang B: Bewertungsschema der mündlichen Eignungsprüfung
Punkteverteilung für den online-basierten Teil der Eignungsprüfung:**

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff	18	20
Bibliographieren	18	20
Zitieren und Paraphrasieren	18	20
Wissenschaftlich Schreiben	36	40
	90	100

Punkteverteilung für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung:

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Aufgabenbereich 1: Inhaltsverständnis/ Reflexionsfähigkeit	90	100
Aufgabenbereich 2: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im einem/ mehreren der beschriebenen Bereiche (vgl. §2 (6))	90	100
	180	200

Punkteverteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens:

Teil der Eignungs-prüfung	
Motivationsschreiben	0 Punkte = nicht zugelassen 1 Punkt = Motivationsschreiben war ausreichend 2 Punkte = Motivationsschreiben war gut
Online-basierte Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = Gesamtergebnis bei allen 4 Aufgaben = < 90 Punkte 1 Punkt = Gesamtpunktzahl bei allen 4 Aufgaben = 90 bis 95 Punkte 2 Punkte = Gesamtpunktzahl = > 95 Punkte
Mündliche Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = < 180 Punkte 1 Punkt = Inhaltsverständnis und Reflexionsfähigkeit gegeben = 180 bis 190 Punkte 2 Punkte = Transfer/Verknüpfung von Theorie und Praxis gelungen = 191 bis 200 Punkte